

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Oeffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 25

Ansgegeben Oppeln, den 19. Juni 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 70 u. 71 Reichs-Gesetzbl. u. Nr. 28 der Preuß. Gesetzsamml., Aufruf des Landsturms, S. 263; Wohnungszuschuß und Unterkunftentschädigung für Unteroffiziersfamilien, Mietentschädigung und Umzugskosten für Heeresangehörige während des Krieges, Gebühren deutscher Heeresangehöriger in österreichisch-ungarischen Lazareten, S. 264; Einschleppung der Keblaus, Aenderung der Postordnung, S. 265; Vertiefung des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose; Fortkasse in Kreuzburgerhütte, Ortsschulinspektion der evang. Schule in Proskau, Anzeigepflicht für nicht gewerbmäßige Arbeitsnachweise, Grenzverkehr bei Gottschalkowitz und auf der Strecke Pleß-Dziedzitz, S. 267; Einkauf beschlagnahmter Grobvieh-Häute, Errichtung der kath. Pfarrgemeinde Rößberg, Enteignung in Groß Thurze, S. 268; Lehrgänge über Obst- und Gemüseverwertung in Proskau, 3. Nachtrag zur Satzung der Stadtparisse Ziegenhals, S. 269; Son d e r b e l l a g e n : 1. Ruhegehaltsklassen-Verteilungsplan für Volksschullehrer und Lehrerinnen; 2. Bekanntmachung über bakteriologische Fleischbeschau und die Ausführung des Fleischbeschaugesetzes.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Reichsgesetzblatt.

**625.** Die Nummer 70 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4759 eine Verordnung über Zulassung von Strafbefehlen bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen, vom 4. Juni 1915, und unter

Nr. 4760 eine Bekanntmachung, betreffend Betriebsaufgabe für den Sommerbrand in landwirtschaftlichen Brennereien im Betriebsjahr 1914/15, vom 4. Juni 1915.

**626.** Die Nummer 71 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4761 das Gesetz zur Einschränkung der Befugnisse über Miet- und Pachtzinsforderungen, vom 8. Juni 1915.

## Preussische Gesetzsammlung.

**627.** Die Nummer 28 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11431 eine Verordnung, betreffend Erweiterung der Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 5. August 1914, vom 4. Juni 1915, unter

Nr. 11432 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der zur Königlichen Geschossfabrik in Siegburg gehörigen Anlagen, vom 27. Mai 1915, und unter

Nr. 11433 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Kultivierung und Bestelung des Brodohs-Mooses in Ebersdorf im Kreise Bremerörde, vom 29. Mai 1915.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**628.** Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen auf Grund des Artikels II § 25 des Gesetzes betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 11) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Sämtliche Angehörige des Landsturms I. Aufgebots werden, soweit sie nicht schon durch die Verordnungen vom 1. und 15. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 273, 371) aufgerufen sind, hiermit aufgerufen.

Die Anmeldung der Aufgerufenen zur Landsturmrolle hat nach näherer Anordnung des Reichslanzlers zu erfolgen.

§ 2. Diese Verordnung findet auf die Bayerischen Gebietsteile keine Anwendung.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden

Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Iniegel.  
Gegeben Großes Hauptquartier, den 28. Mai 1915.  
(L. S.) **Wilhelm.**

Delbrück.

### Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms, vom 28. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) wird nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

1. die im Inland sich aufhaltenden Aufgerufenen haben sich, soweit es noch nicht geschehen ist, bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsorts in der Zeit vom 8. bis einschließlich 10. Juni 1915 zur Landsturmrolle anzumelden.

2. Die Aufgerufenen, die sich im Ausland aufhalten, haben sich, soweit es möglich und noch nicht geschehen ist, alsbald schriftlich oder mündlich bei den deutschen Auslandsvertretungen zur Eintragung in besondere, von diesen zu führende Listen zu melden.

Berlin, den 28. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Vorstehende **Allerhöchste Verordnung** nebst Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers (Reichs-Gesetzbl. S. 319, 320) werden zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 1. Juni 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 4522/5. 15. O 1.

### 629. **Löhnungszuschuß und Unterkunftszuschuß für Unteroffizierfamilien.**

Wiederholt zur Sprache gebrachte Zweifel über die Zuständigkeit des Löhnungszuschusses und der Unterkunftszuschuß für die Familien der Unteroffiziere des Friedensstandes veranlassen das Kriegsministerium, erneut auf die Bestimmungen im § 30, der Kriegs-Befolgungsvorschrift und im Armeekorps-Befolgungsblatt 1914 Seite 387 und 395 hinzuweisen. Danach haben die in der Neberschrift vor § 13 der Kriegs-Befolgungsvorschrift aufgeführten gehaltsempfangenden Mannschaften, zu denen auch die Beamtenstellvertreter zählen, keinen Anspruch auf den Löhnungszuschuß, während ihnen Unterkunftszuschuß in Fällen des § 30, der Kriegs-Befolgungsvorschrift nur gezahlt werden darf, wenn sie immobil sind. Von diesen Befreiungen im Einzelfall abzuweichen, ist das Kriegsministerium nicht in der Lage. Entsprechende Anträge sind daher zwecklos.

Auf die dem Kriegsministerium noch vorliegenden Anträge ist eine Bescheidung im Einzelfalle nicht mehr zu erwarten.

Berlin, den 29. Mai 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wandel.

Nr. 2532/4. 15. B 4.

### 630. **Mietentschädigung und Umzugskosten während des Krieges.**

Zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 22. April 1915 (N. V. Bl. S. 184) wird folgendes angeordnet:

Wenn bei Verletzungen während des Krieges bestimmt wird, daß sie auch für das Friedensverhältnis gelten sollen, dürfen Mietentschädigung und Umzugskosten ohne weiteres gezahlt werden.

Soweit für die rückliegende Zeit anzunehmen ist, daß eine nach Beginn des Krieges verfügte Verletzung auch für das Friedensverhältnis gelten soll, steht das Kriegsministerium Anträgen auf Bewilligung dieser Gebühren bis spätestens 20. Juni 1915 entgegen. Sind in solchen Fällen bereits Umzugskosten bewilligt worden, so ist dies in den Anträgen unter Angabe der Verfügung hervorzuheben.

Berlin, den 30. Mai 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 936/5. 15. U 2.

### 631. **Deutsche Heeresangehörige in österreichisch-ungarischen Lazaretten.**

Erlaß des R. und K. Österreichisch-Ungarischen Kriegsministeriums vom 29. September 1914, Abt. 11, Nr. 5551.

### Gebühren der verwundeten und kranken Sagisten und Mannschaften der Deutschen Armee.

Bis zur endgültigen Regelung im Einvernehmen mit der Kaiserlich Deutschen Regierung gelten für die Gebührenbehandlung der verwundeten und kranken Sagisten und Mannschaften der Deutschen Armee folgende Bestimmungen:

#### 1. Sagisten und Sagistenaspiranten.

Verwundete (ranke) Sagisten und Sagistenaspiranten haben Anspruch auf die unentgeltliche Spitalspflege (auf Arzneien und Verbandmaterial) und auf die Spitalskost wie die gleichgestellten Personen der eigenen Armee (K-4, II. Teil, § 17).

Allen Sagisten und Sagistenaspiranten der Deutschen Armee können, wenn sie darum ansuchen, monatliche Vorschüsse auf die ihnen zustehenden Geldgebühren erfolgen.

Diese Vorschüsse dürfen nicht höher sein als die Monatsgebühren, auf die die genannten Personen Anspruch haben. Letztere haben in einer Erklärung die Höhe ihrer Bezüge zu bestätigen und den Empfang des Vorschusses zu quittieren. Sagisten, denen die Höhe ihrer Monatsgebühren nicht bekannt sein sollte, kann ein Vorschuß in der Höhe der Gage niederster Stufe (des Adjutants) und der Feldzulage der gleichgestellten Rangklasse der eigenen Armee erfolgen.

Ueber die erfolgten Gebührenvorschüsse sind den Empfängern Gegenscheine eingehändigen.

Den in ihre Heimat oder zur Armee im Felde rückkehrenden Gagisten (Gagistenaspiranten) sind Marschrouten zu erfolgen, mit denen sie das Recht zur Benutzung der Eisenbahnen zum Militärtarife erlangen. Die Fahrauslagen sind von ihnen bar zu bezahlen.

Diesen Gagisten (Gagistenaspiranten) können über ihr Verlangen Reisevorschüsse bis zur Höhe einer Monatsgage gegen Quittung erfolgt werden.

In den Erklärungen und Quittungen sind Charge, Name und Standesförder genau anzugeben.

Die erfolgten Reisevorschüsse sind in die Marschrouten einzutragen.

Die Flüssigmachung der Vorschüsse auf die Gebühren und der Reisevorschüsse obliegt den stabilen Militär-sanitätsanstalten für die dort befindlichen Gagisten und Gagistenaspiranten, den Intendanten der Militärkommandos für alle übrigen Gagisten usw., die sich im Bereiche des Militärkommandos aufhalten. Den genannten Stellen obliegt auch die Ausstellung der Marschrouten.

In Wien obliegt die Erfüllung der Vorschüsse an die in Anstalten der freiwilligen Sanitätspflege befindlichen Personen der „Liquidatur für die freiwillige Sanitätspflege“ (Wien, I. Hoher Markt 5).

## 2. Mannschaft.

Hinsichtlich des Anspruches auf die Spitalpflege und Spitalkost sind die Mannschafspersonen der Deutschen Armee jenen der eigenen Armee vollkommen gleichzuhalten.

Die Krankentöhnungen sind ihnen im Ausmaße wie für die gleichgestellten Personen der eigenen Armee zu erfolgen.

Aus der Spitalpflege entlassene Personen sind mit Marschrouten zu betheilen, in denen die Weisung aufzunehmen ist, daß die Fahrauslagen zu kreditieren sind.

Die Mannschaft ist je nach der Lage der Sanitätsanstalt in die nächstgelegene der nachbenannten Stationen zu instradieren und anzuweisen, sich bei der nächsten militärischen Ortsbehörde zu melden: München, Regensburg, Chemnitz, Dresden, Görlitz, Bresslau.

Wenn mehrere Mannschafspersonen gleichzeitig in denselben Ort instradiert werden, sind sie unter Kommando des rangältesten Unteroffiziers (eines geeigneten Mannes ohne Chargenrang) als Transport zu vereinigen.

Jedem Manne ist vor dem Abgang der Betrag von 20 (zwanzig) Kronen als Verpflegungsvorschuß für 10 Tage gegen Quittung zu erfolgen. Die Erfüllung des Vorschusses ist in die Marschrouten einzutragen.

Für Gagisten und Gagistenaspiranten, dann für Mannschaften, die sich in Anstalten der freiwilligen Sanitätspflege befinden, ist an diese Anstalten die Vergütung von 2 Kronen täglich an Heil- und Verpflegskosten wie für die eigenen Kranken zu entrichten.

(Erlaß Abt. 14, Nr. 4625 von 1914).

Umrechnungen sind nach dem Schlüssel: 1 Mark gleich 1 Krone 20 Heller zu bewirken.

Wegen Nachweisung der Auslagen und wegen der Refundierung werden Weisungen folgen.

Erlaß des K. und K. Oesterreichisch-Ungarischen Kriegsministeriums vom 25. März 1915, Abt. 11, Nr. 6465.

## Kreditierung der Fahrauslagen bei Reisen von Gagisten der Deutschen Armee.

Die Kaiserlich Deutsche Heeresverwaltung hat den mit dem Erlasse Abt. 11, Nr. 5551 von 1914, betreffend die Gebühren der verwundeten und erkrankten Gagisten und Mannschaften der Deutschen Armee getroffenen Verfügungen zugestimmt, jedoch den Wunsch ausgesprochen, daß von der Bezahlung der Fahrauslagen seitens der Gagisten bei Reisen in ihre Heimat oder zur Armee im Felde abgesehen und der Kreditierung der Fahrauslagen zugestimmt werde.

Es wird daher angeordnet:

Im Erlasse Abt. 11, Nr. 5551 von 1914 ist im Abschnitt: „1. Gagisten und Gagistenaspiranten“, 5. Absatz von oben zu streichen: „Die Fahrauslagen sind von ihnen bar zu bezahlen“.

Dafür zu setzen:

In der Marschrouten ist die Weisung aufzunehmen, daß die Fahrauslagen zu kreditieren sind

Vorstehende Erlasse des K. und K. Oesterreichisch-Ungarischen Kriegsministeriums werden mit Bezug auf den Erlaß vom 27. April 1915 — Nr. 1442/4. 15. B 4 — (N. B. Bl. S. 200) zur Kenntnis gebracht.

Berlin, den 1. Juni 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Oven.

Nr. 1293/4. 15. B 4.

## 632. Einschleppung der Reblaus nach Deutschland.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 7. April 1915 (N. B. Bl. S. 161) werden Truppenkommandeure usw. erucht, durch geeignete Befehle der Truppen und entsprechende Aufsicht dafür zu sorgen, daß auch Verwendungen von Blumen und anderen Pflanzen aus den besetzten feindlichen Gebieten nach der Heimat wegen der damit verbundenen Gefahr der Reblausverschleppung im Interesse des heimischen Weinbaues unterbleiben.

Berlin, den 3. Juni 1915.

Kriegsministerium.

Im Betrage: v. Wandel.

Nr. 1829/5. 15. B 2.

## 633. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Bom 22. Mai 1915.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses,

vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der beiden Bekanntmachungen des Bundesrats vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 284), betreffend Aufhebung der für die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts angeordneten dreißigtägigen Verlängerung und betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18 a „Postprotel“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1) Unter V ist zu setzen

A. statt des mit den Worten „Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen usw.“ beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 27. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 419) —:

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit bis einschließlich 27. Mai eintritt, am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protektfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 28. Mai 1915 bis einschließlich 28. Juni 1915 eintritt,

am 30. Juni 1915;

c) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Juni 1915 oder später eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

bleibt die zweite Vorgeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

B. statt des mit den Worten „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden und des folgenden Absatzes — Bekanntmachung vom 16. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) —:

I Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerdauen und Nemel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdauen und Nemel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29.

Juli 1915 eingetreten ist,

am 31. Juli 1915;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. Juli 1915 oder später eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

II. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in den westpreussischen Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Böhau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem dieser westpreussischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. April 1915 eingetreten ist,

am 31. Mai 1915;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. April 1915 bis einschließlich 27. Mai 1915 eintritt,

am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protektfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung;

c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 28. Mai 1915 bis einschließlich 28. Juni 1915 eintritt,

am 30. Juni 1915;

d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Juni 1915 oder später eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Dasselbe gilt von Protestaufträgen mit Wechseln, die in den ostpreussischen Kreisen Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Heiligenbeil, Heilsberg, Königsberg Stadt und Land, Labiau, Mohrungen, Pr. Culau, Pr. Holland, Rastenburg und Wehlau zahlbar sind, soweit sie nicht unter B I fallen, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem dieser ostpreussischen Kreise liegt.

Als Zahlungstag — für A und B — gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag.

Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorgeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorgeigung der Wechsel, deren Protektfrist am 31. Mai oder am 30. Juni oder am 31. Juli 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft. Berlin, den 22. Mai 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.



## Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

**634.** Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 15. Mai d. Zs. (Amtsblatt S. 228) bringe ich zur Kenntnis, daß die Fiehung der ersten Serie der dem Deutschen Zentral-Komitee zur Bekämpfung der Tuberkulose in Berlin bewilligten Geldlotterie mit ministerieller Zustimmung vom 26. und 27. Oktober auf den **10. und 11. August d. Zs.** verlegt worden ist.

Oppeln, den 12. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

IG VII 278. J. A. Abegg.

**635.** Der Sitz der Forstkasse für die Königl. Oberförstereien Jellowa, Kreuzburgerhütte und Dombrowka wird vom 1. Juli d. Zs. ab nach Kreuzburgerhütte zurückverlegt.

Oppeln, den 8. Juni 1915.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen  
und Forsten B.

J. A. Pawlitschka.

III f. III<sup>1</sup> 1196.

**636.** Der Pastor Balthasar zu Proskau ist zum Ortschulinspektor der evangelischen Schule in Proskau, Kreis Oppeln, ernannt worden.

Oppeln, den 8. Juni 1915.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IG. II/XVIII 431. Dr. Käster.

**637.** Die Herren Minister für Handel, für Landwirtschaft und des Innern haben durch gemeinschaftlichen Erlaß vom 26. Mai 1915 III 2336 M. f. S. die nachfolgenden Vorschriften für die Anzeigepflicht der nicht zweckmäßigen Arbeitsnachweise erlassen:

**Vorschriften** für die Einführung der Anzeige- und Meldepflicht der nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise an das Kaiserliche Statistische Amt auf Grund des § 15 des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 860).

1. Die nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise haben dem Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, in Berlin bis zum 1. Juli 1915 eine Anzeige folgenden Inhalts zu erstatten: Bezeichnung des Arbeitsnachweises, Angabe der Personen oder Körperschaften, die ihn unterhalten, Betriebsstätte, Name des Geschäftsleiters, Fernsprechnummer und Geschäftsstunden. Jede hierin sich ergebende Veränderung sowie die Eröffnung eines neuen nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweises ist binnen drei Tagen in gleicher Weise anzuzeigen.

2. Die nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise mit Ausnahme der Arbeitsnach-

weise für kaufmännische, technische und Bureauangestellte, haben an zwei Sitztagen in der Woche (tunlichst Mittwoch und Sonnabend) die Zahl derjenigen Arbeitsgesuche und offenen Stellen, die bis zum Zeitpunkt der Meldung nicht erledigt werden konnten und voraussichtlich bis zum Erscheinen des Arbeitsmarktanzeigers nicht erledigt werden können, mit genauer Angabe der Berufsart (Spezialberufe) unmittelbar an das Kaiserliche Statistische Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, zu melden, das die Vorbrücke hierzu kostenlos zur Verfügung stellt. Die Meldekarten (Postkarten) sind so rechtzeitig abzusenden, daß sie beim Kaiserlichen Statistischen Amt jeden Donnerstag und Montag mit der ersten Post eintriften. Die Meldekarten müssen erstmalig am Montag, den 2. August 1915 bei dem Kaiserlichen Statistischen Amt einlaufen.

Von dieser Meldepflicht kann der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsidien) diejenigen Arbeitsnachweise befreien, welche

a) verpflichtet sind, die von ihnen nicht erledigten Arbeitsgesuche und offenen Stellen regelmäßig dem am Orte befindlichen öffentlichen (gemeindlichen oder von der Gemeinde unterstützten) Arbeitsnachweis oder einer sonstigen Sammelstelle mitzutellen, sofern diese die bei ihr eingehenden Meldungen nach Maßgabe der Vorschriften im Abs. 1 an das Kaiserliche Statistische Amt weiterzumelden haben, oder

b) voraussichtlich weniger als 200 Stellen im Jahre besetzen werden.

Jede Befreiung hat der Regierungspräsident (Polizeipräsidien) dem Kaiserlichen Statistischen Amt unmittelbar mitzutellen.

3. Jeder nicht gewerbmäßig betriebene Arbeitsnachweis hat einen Geschäftsleiter zu bestellen, der für die Erfüllung dieser Vorschriften verantwortlich ist.

Oppeln, den 10. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

I d. XXX/XX. Nr. 141.

## Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**638. Anordnung!** Meine Anordnung vom 19. Mai 1915 über Erleichterungen im Grenzverkehr zwischen Deutschland und Desterreich tritt bis auf Weiteres für den Grenzverkehr auf der Zollstraße Gottschalkowitz über die Weichselbrücke und auf der Eisenbahnstraße Pleß—Dzieditz außer Kraft.

Breslau, den 5. Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General,  
von Bacmeister.

### 639. Bekanntmachung zur Beschlagnahmeverfügung über Großvieh-Häute.

Die in der Bekanntmachung vom 30. April/1. Mai 1915 ausgeführte Firma Huber und Nordhoff in München ist auf ihren Antrag vom Königl. Kriegsministerium im Verzeichnis der für den Einkauf usw. von Häuten als Großhändler zugelassenen Firmen gestrichen worden.

Breslau, den 25. Mai 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.  
von Bacmeister.

### 640. Adolf durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade Fürstbischof von Breslau, Doktor der hl. Theologie und des kanonischen Rechts.

Nachdem in Anbetracht der Seelenzahl von mehr als 40000 Parochianen der Pfarrei St. Maria in Beuthen OS. eine Teilung der letzteren notwendig geworden und in Rosberg eine neue katholische Kirche erbaut worden ist, errichte ich nach Anhörung der Beteiligten in Rosberg eine neue selbständige Pfarrei mit folgenden Bestimmungen:

1. Der Sprengel der Pfarrei Rosberg umfasst den Guts- und Gemeindebezirk Rosberg mit Ausschluß der Anwohner der Hohentindener Chauffee, am Berge sowie der Beamtenhäuser der Helmsharube.
2. Die katholischen Bewohner des unter Nr. 1 umschriebenen Sprengels werden aus der Pfarrei St. Maria in Beuthen OS. ausgespart und bilden die selbständige Pfarrgemeinde Rosberg.
3. Die dem heiligen Hyacinth geweihte Kirche

**641. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau und Betrieb der Eisenbahn von Jastrzeb nach Poslau zu enteignende, in der Gemeinde Groß Thurze, Kreis Rohmit belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Diens- tag, den 22. Juni 1915, vormittags 11<sup>1/2</sup> Uhr**, in Groß Thurze bei dem Grundstück Blatt 83 anberaumt. Versammlungspunkt Bahnhof Groß Thurze.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

in Rosberg wird Pfarre mit allen Rechten einer solchen.

4. Der Sitz des Pfarrers ist Rosberg.

5. Der Pfarrer bezieht neben freier Wohnung ein jährliches Einkommen nach Maßgabe des Gesetzes betreffend das Dienst Einkommen der katholischen Pfarrer vom 26. Mai 1909 (Ges. Sg. S. 343).

6. Die Bezeichnung der Pfarrei Rosberg steht dem Fürstbischof von Breslau zu.

7. Die Pfarrei Rosberg gehört zum Archidiaconat Beuthen OS.

8. Diese Errichtungsurkunde tritt am 1. Juli 1915 in Kraft.

Breslau, den 25. Februar 1915.

Der Fürstbischof.

(L. S.) Dr. Adolf Bertram.  
Errichtungsurkunde. G. R. 1292.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 25. Februar 1915 von dem Fürstbischofe von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde Rosberg wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten mittels Erlasses vom 19. Mai d. Js. — G. II 8362 — uns erteilten Ermächtigungen hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 12. Juni 1915.

(L. S.) Königl. Regierung,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.  
II a XI. 750.

N <sup>o</sup> . Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Bemerkung (Gemeinde)	Partiell. (Blz)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Groß Thurze	3	286/2	Polnit Marianna, geb. Grzegorzyl, verheh. Bergmann in Groß Thurze.	Groß Thurze	II	83	Acker	—	5	83

Oppeln, den 8. Juni 1915.

Der Enteignungskommissar.  
Conrad, Registrarsrat.

## 642. Lehrgänge über Obst und Gemüseverwertung an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau OS

Es finden die nachstehenden Kurse statt:

Vom 7. bis 10. Juli 1915 über Obst- und Gemüseverwertung für Männer und Frauen,

Vom 5. und 6. Oktober 1915 über Obstweiberzucht für Männer und Frauen,

Vom 27. September bis 9. Oktober 1915 über Obst- und Gemüseverwertung für Haus- haltungslehrcrinnen.

Die Lehrgänge beginnen um 9 Uhr vormittags.

Proskau ist von der Eisenbahnstation Oppeln 13 km entfernt. Da die Automobil-Dominusse der Gemeinde Proskau zum Feererdbienst eingesetzt sind, verkehrt nur ein Pferdeomnibus zwischen Proskau und Oppeln. Er fährt um 8 $\frac{1}{2}$  Uhr vormittags und 4 $\frac{1}{2}$  Uhr nachmittags von dem Kaiserlichen Postgebäude in Oppeln nach Proskau.

Geeignete Unterkünfte bieten die Gasthäuser und Privathäuser Proskau's.

Weitere Auskünfte erteilt die Direktion.

Proskau, den 5. Juni 1915.

Rgl. Lehranstalt für Obst- und Gartenbau.

## 643. III. Nachtrag

zu der Satzung der Sparkasse der Stadt Ziegenhals vom 24. Mai/13. Juni 1899.

Auf Grund des Magistratsbeschlusses vom 6. August 1914 und des Stadtverordnetenbeschlusses vom 4. September 1914 werden die §§ 12, 13, 30, 32 und 37 wie folgt geändert:

§ 12. Von der Sparkasse werden Einlagen von Einer Mark bis Fünftausend Mark angenommen.

Die Annahme höherer Einlagen oder die Ueberschreitung des Betrages von Fünftausend Mark durch Nachzahlungen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verwaltungsrates zulässig, jedoch auch nur bis zum Höchstbetrage von 12000 Mark.

Einlagen von Geldern milder Stiftungen und von Mündelgeldern, ebenso von städtischen Geldern sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrates auch in höheren Beträgen als bis zu 12000 Mark zulässig, wobei jedoch der Betrag von 20000 Mark nicht überschritten werden darf. Bei Einlagen über Fünftausend Mark hinaus kann ein geringerer Zinsfuß und eine abweichende Kündigungsfrist verabredet werden.

§ 13 Absatz 2. Fällt fort.

§ 30 a. Die Sparkasse steht nach Maßgabe des Vertrages vom 29. April 1914/30. März 1914 in einer Arbeitsgemeinschaft mit der öffentlichen Lebensversicherungsanstalt zu Breslau und vermittelt auf Antrag der Sparter insbesondere die Prämieinzahlung, wenn erforderlich, durch Abführung der Versicherungsprämie aus dem Sparguthaben.

§ 32 Absatz 1. Darlehne gegen Wechsel oder Schuldscheine werden gewährt im Betrage von höchstens Dreitausend Mark an ein und dieselbe Person, wenn zwei dem Verwaltungsrat als zahlungsfähig bekannte, wechselfähige Personen als Bürgen und Selbstschuldner für Kapital, Zinsen und Kosten unter Verzicht auf die Rechtswohlthat der Vorausklage gegen die Hauptschuldner solidarisch eintreten. Ist Einstimmigkeit im Verwaltungsrat vorhanden, so kann unter vorstehenden Bedingungen eine Ausleihung bis zur Höhe von Zehntausend Mark erfolgen.

§ 37. 1. Zur Deckung etwaiger Ausfälle wird aus den bei der Rechnungslegung sich ergebenden Ueberschüssen ein Sicherheitsfonds gebildet, der abge sondert von den übrigen Beständen der Sparkasse verwaltet und über den besondere Rechnung geführt wird.

2. Zur Sicherung der Liquidität ihrer Bestände hat die Sparkasse mindestens 30 vom Hundert, oder solange ihr Einlagenbestand 3 Millionen Mark nicht übersteigt, mindestens 25 vom Hundert ihres verzinslich angelegten Vermögens in mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber anzulegen.

3. Von dem zu haltenden Mindestbestande an mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber müssen drei Fünftel in Schuldverschreibungen des deutschen Reiches oder Preußens angelegt werden.

4. Die Sparkasse hat, solange sie den nach Ziffer 2 und 3 zu haltenden Bestand an mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber nicht besitzt, bis zur Erreichung dieses Besitzstandes alljährlich von dem Zuwachs ihres verzinslich angelegten Vermögens einen Prozentsatz in mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber und zwar in dem in Ziffer 3 vorgesehenen Anteilsverhältnis anzulegen, der den Prozentsatz des von ihr in mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber zu haltenden Besitzstandes um 5 vom Hundert übersteigt. Verstärkt die Sparkasse in einem Jahre über diese Grenze hinaus ihren Besitzstand an mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber, insbesondere an Schuldverschreibungen des Reiches oder Preußens, so kann sie den Mehrbetrag auf die in diesen Schuldverschreibungen künftig anzulegenden Beträge in Anrechnung bringen.

5. Die Sparkasse kann den vorgeschriebenen Besitzstand an mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber soweit veräußern, als dies zur Rückzahlung von Einlagen unbedingt notwendig ist. Sobald wieder zinsbar anzulegende Bestände vorhanden sind, ist zunächst der bisherige Besitzstand bis zur Höhe der nach dieser Satzung zu haltenden Mindestgrenze wieder herzustellen;

der Herr Oberpräsident kann widerruflich eine Erleichterung von dieser Verpflichtung nachlassen.

6. Von der bei der Rechnungslegung sich ergebenden Jahresüberschüssen können zu öffentlichen, dem gemeinen Nutzen dienenden Zwecken der Stadtgemeinde verwendet werden:

a) die Hälfte, wenn der Sicherheitsfonds 2 vom Hundert oder mehr, aber noch nicht 5 vom Hundert der Spareinlagen beträgt;

b) drei Viertel, wenn der Sicherheitsfonds 5 vom Hundert oder mehr, aber noch nicht 8 vom Hundert der Spareinlagen beträgt;

c) die gesamten Jahresüberschüsse, wenn der Sicherheitsfonds 8 vom Hundert oder mehr der Spareinlagen beträgt.

7. Die Verwendung der Jahresüberschüsse bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur, wenn die Überschüsse zur Deckung von auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Ausgaben der Stadtgemeinde verwendet werden sollen.

8. Soweit verfügbare Überschüsse im laufenden Jahre nicht verwendet werden, können sie

in eine, bei der Sparkasse zu errichtende Ueberschusskasse übersührt und später nach obigen Grundsätzen verwendet werden.

Ziegenhals, den 6. August 1914.

Der Magistrat.

Kern. A. Richter. A. Pietsch.  
Vorsteher Nachtrag wird genehmigt.

Breslau, den 12. Dezember 1914.

(L. S.) Der Oberpräsident.

J. A.: v. Conta.

O. P. I K. Sp. 170.

Vorsteher III. Nachtrag zur Sitzung der hiesigen städtischen Sparkasse wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß die Änderungen mit dem 1. August 1915 in Kraft treten und von da ab auch für alle seitherigen Sparkassen-Einleger Anwendung finden, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 23 gekündigt bezw. zurückgezogen haben.

Ziegenhals, den 7. Juni 1915.

Der Magistrat

J.N. 1729 A.

Kern.



# 1. Sonderbeilage

## zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 25.

Ausgegeben Oppeln, den 19. Juni 1915.

1915.

### Verteilungsplan

des Bedarfs der **Ruhegehaltskasse** für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen nichtstaatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Oppeln für das Rechnungsjahr **1915.**

I. Nach dem Stande am 1. Oktober 1914 sind erforderlich:

1. Zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, die Stellen an öffentlichen Volksschulen inne gehabt haben . . . . .	951539,00 M.
2. Für Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen . . . . .	7305,00 M.
3. Vergütung des Kassenanwalts . . . . .	600,00 M.
	= 959444,00 M.
Hierzu der übernommene Fehlbetrag aus dem Vorjahre . . . . .	134289,42 M.
	= 1093733,42 M.

II. Das beitragspflichtige Dienst Einkommen stellt sich wie folgt:

a) für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen auf . . . . .	13378700 M.
b) für die Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen auf . . . . .	253700 M.
	Zusammen auf 14132400 M.

Es entfallen demnach auf je 100 M. beitragspflichtigen Dienst Einkommens

$$\frac{1093733,42}{14132400} \cdot 100 = 7,74 \text{ rund } 8 \text{ M.}$$

Das der Berechnung zugrunde gelegte **beitragspflichtige** Dienst Einkommen und die gemäß dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Uebersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Plans bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Oppeln, den 7. Juni 1915.

II. E. XIII 104. Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

R ü f f e r.

K r e i s und Schulverband	Dienst- ein- kommen M.	Kassen- betrag M. Pf.	K r e i s und Schulverband	Dienst- ein- kommen M.	Kassen- betrag M. Pf.	K r e i s und Schulverband	Dienst- ein- kommen M.	Kassen- betrag M. Pf.
1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Stadtkreis			<b>Landkreise.</b>			Hohenlinde	88200	7056
" Beuthen OS.	442000	35360	<b>Landkreis</b>			Ramin	14600	1168
" Gleiwitz	439900	35192	<b>Beuthen OS.</b>			Karß	33400	2672
" Kattowitz	207400	16592	Virkenhain	36200	2896	Sivine	121300	9704
" Königshütte	558400	44672	Bismarckhütte	146300	11704	Niechowitz	72800	5824
OS.			Bobref	58800	4704	Morgenroth	3100	248
" Reife	156400	12512	Drzegowiß	16000	1280	Neuhelbaf	41400	3312
" Oppeln	185700	14856	Deutsch Biekar	60400	4832	Drzegow	113000	9040
" Ratibor	234500	18760	Groß Dombromka	22000	1760	Rofittinß	22800	1824

			1.			2.			3.		
1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Rosberg	170200	13616	Miesce	2500	200	Grüben	4700	376			
Scharley	80500	6440	Militzsch	4700	376	Guhrau	1100	88			
Schleifengrube	67100	5368	Militz	4500	360	Guschwitz	2900	232			
Schönberg	56800	4544	Walsura	5000	400	Haidersdorf	3000	240			
Schwientochowitz	174800	13984	Wesslitz	6200	496	Hildersdorf	3700	296			
Ca.	1399700	111976	Poln. Neukirch	11600	928	Jakobsdorf	1300	104			
<b>Kreis Cosel</b>			Groß Nimsdorf	8800	704	Deutsch Ramke	3100	248			
Klein Mithammer	3200	256	Ortowitz	3000	240	Polnisch Ramke	4300	344			
Kuttischlau	6400	512	Strosnitz	12600	1008	Jagdorf kath.	1300	104			
Wirawa	8200	656	Pawlowitzke	1300	104	Jagdorf evang.	2900	232			
Witzowitz	1800	144	Poborschan	5500	440	Karbischan	3400	272			
Blechhammer	4600	368	Pogentatz	3200	256	Kirischberg	4700	376			
Borislawitz	1300	104	Przewos	7300	584	Kleuschnitz	3900	312			
Brzetz	4700	376	Radoschan	8400	272	Korpiß	2100	168			
Eproß	1500	120	Reinschdorf	8200	656	Lamsdorf	5900	472			
Tomotno	3900	312	Rogan	4900	392	Polnisch Leipe	1100	88			
Alt Cosel	7900	632	Rokitsch	8800	704	Groß Mafstendorf	2300	184			
Gzienskowitz	3800	304	Roschowitzdorf	5700	456	Groß Mangersdorf	3900	312			
Eziffel	5500	440	Roschowitzwald	4700	376	Nikoline	1100	88			
Eziffowa	4700	376	Rztitz	10100	808	Niedonait	3500	280			
Dembowa	1300	104	Safenhofm.	1800	144	Norok kath.	5800	464			
Dobischau	1500	120	Satrau	7800	624	Norok evang.	3100	248			
Dobroslawitz	3200	256	Samenwitz	11800	944	Rühdorf	1300	104			
Dollendzin	1300	104	Stoblan	4300	344	Riedowitz	1500	120			
Dzielnitz	3200	256	Sudomitz	2700	216	Riechnitz	2000	160			
Dziergowitz	11400	912	Trawitz	4100	328	Ruschine	4300	344			
Groß Elguth	2500	200	Uchanowitz	3500	280	Ruschwitz	2700	216			
Klein "	2000	160	Warmuthau	1800	144	Rogan kath.	1300	104			
Gieraltowitz	6000	480	Wegschütz	5500	440	Rogan evang.	1100	88			
Gnadenfeld	2300	184	Wronin	5300	424	Rohdorf	1100	88			
Goschütz	1100	88	Cosel	39000	3120	Sabine	3700	296			
Gr. Gauden	6600	528	Ca.	154800	36384	Groß Sarne	1300	104			
Grendzin	10500	840	<b>Kreis Falken-</b>			Klein Sarne	1100	88			
Habicht	2700	216	<b>berg OS.</b>			Schaderwitz	4300	344			
Heinrichsdorf	3300	264	Falkenberg OS.	22000	1760	Schedlau	2800	224			
Jaborowitz	3900	312	Falkenland OS. I.	12600	1008	Scheppelwitz	2700	216			
Jakobsvalde	2900	232	Falkenland OS. ev.	3300	264	Schielow	4500	360			
Januschkowitz	4100	328	Schurwald	10100	808	Groß Schnellendorf	3000	240			
Kamiska	1100	88	Reusdorf	5500	440	Klein Schnellendorf	4300	344			
Kandzin	23000	1840	Saungarten	6600	528	Schönwitz	2900	232			
Klobnitz	16700	1336	Saundwitz	2300	184	Seifersdorf	1100	88			
Kobelnitz	3700	296	Stelitz	4600	368	Sonnenberg	3300	264			
Kostk.	2700	216	Storkwitz Süd	3100	248	Stroschowitz	1500	120			
Kosenthal	9600	768	Storkwitz Nord	2600	208	Tillowitz kath.	8000	640			
Kranowitz	9600	768	Strande	4800	384	Tillowitz evang.	2700	216			
Kuschwitz	1100	88	Tambrau kath.	5900	472	Biersbel	5500	440			
Landsmierz	4300	344	Tambrau evang.	3100	248	Ca.	249200	19936			
Lesartowitz	3000	240	Elguth Friedland	3000	240	<b>Landkreis</b>					
Leslau	5500	440	Elguth Tillowitz	3900	312	<b>Gleitwitz.</b>					
Leuschitz	6700	536	Flöhe	3500	280	Alt Gleitwitz	6200	496			
Lieschau	3000	240	Geppersdorf	2300	184	Alt Hammer	4000	320			
Lichin	4200	336	Goltschütz	4000	320	Pitschin-Larischau	9000	720			
Luban	6700	536	Graske kath.	3200	256	Reitschow-Larischau	9000	720			
Maglich	9600	768	Graske evang.	4600	368	Brynnet-Pohlom	7300	584			
Machwitz	7400	592	Grasitz	1100	88	Brzeginia	8500	680			

1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Chechlan-Lohnia	10700	856	Zernitz	12200	976	Birben	4100	328
Clochowitz Slupsko	5900	472	Ziemitz	6800	544	Zebitz	2800	224
Deutsch Zernitz	10600	848	Rieperstädtel	6500	520	Grottkau	25400	2032
Dombrowka — Sarnau	4700	376	Reiskretscham	23500	1880	Dttmachau	27400	2192
Elguth Jabrze	11600	928	Loft	17500	1400		Sa. 275000	22000
Gieraltowitz	9400	752		Sa. 478700	38296			
Groß Kottulin —	9500	760	<b>Kreis Grottkau</b>			<b>Kreis Hinden-</b>		
Proboschowitz —			Alt Grottkau	6500	520	<b>burg O.S.</b>		
Elguth Loft			Deutsch Peipe	5600	448	Bielschowitz —		
Groß Patzschin —	9400	752	Schwertsheide	2200	176	Paulsdorf —		
Pissarzowitz			Endersdorf	4500	360	Kunzenberg	159400	12752
Jaschkowitz	1300	104	Elguth	5200	416	Bischofs	82200	6576
Kamienitz —	6600	528	Falkenau	7900	632	Bujatow	8800	704
Starchowitz			Friedenau	6700	536	Chudow	5000	400
Al. Plüschitz	3800	304	Gauers	4600	368	Matoſchan	15000	1200
Küſtſchau	4200	344	Giersdorf	4700	376	Mathesdorf	7100	568
Koppinitz — Jaiten	11700	936	Gläſendorf	6200	496	Groß Pantow	5300	424
Koslow	7300	584	Groß Briesen	3500	280	Klein "	5800	464
Kottenluft —	7300	584	Groß Carlowitz	10000	800	Ruda "	104400	8352
Potempa			Gublan	2000	160	Ruda fiskal. Schule	12700	1016
Kottlischowitz	3500	280	Halbendorf	4100	328	Zosniza	3400	2352
Laband	38500	3080	Henndersdorf	6400	512	Zaborze	220500	17640
Langendorf	8600	688	Geltendorf	2000	160	Hindenburg O.S.	475600	38048
Stroppa	15200	1216	Herzogswalde	3200	256		Sa. 1131200	90496
Wlenniowitz	7000	560	Lönigsdorf	3400	272			
Pantow	3000	240	Kamitz	8200	656	<b>Landkreis</b>		
Polisdorf — Lona	6400	512	Klobebach	2900	232	<b>Kattowitz</b>		
— Lano			Koppendorf	1500	120	Antonienhütte kath.	47000	3760
Ponitzschowitz —	10700	856	Koppitz	7200	576	Antonienhütte ev.	4400	352
Wydow			Kühſchmalz	7500	600	Baingow	6600	528
Preiswitz	14000	1120	Laſowitz	4800	384	Birkental	26300	2104
Preſchledte	4400	352	Lichtenberg	4700	376	Bittkow	18700	1496
Radowitz —	7300	584	Lobedan	3400	272	Bogutzſchütz —		
Schieratowitz			Lindenau	8700	696	Zawodzie	145200	11616
Retitz	2700	216	Leuppiſch	3500	280	Brynow	19700	1576
Richtersdorf	21700	1736	Märzdorf	2800	224	Brzankowitz	14900	1192
Rudna	6600	528	Klein Maſtendorf	1100	88	Chorzow	78700	6296
Rudzinitz	6900	552	Maſowitz	5700	456	Domb	80800	6464
Schankanau	5500	440	Mogwitz	6500	520	Eichenau	63300	5064
Schalſcha	4500	360	Mitterwitz	1 00	88	Friedrichsdorf	26500	2120
Schachowitz	6200	496	Nieg	3300	264	Siemianowitz —		
Schieroth —	6100	488	Petersheide	6500	520	Michalkowitz	11100	888
Sacharowitz			Perſchkeſtein	3700	296	Gieſchewald	50100	4008
Schönwalde	22300	1784	Pillwöſche	1800	144	Halemba	10700	856
Schwieben	7100	568	Seiffersdorf bei			Hohenlohehütte	12700	1016
Schwienowitz —	6200	496	Grottkau	2900	232	Janow	39900	3192
Woiska			b. Dttmachau	6600	528	Klobnitz	2900	232
Sersno	4800	344	Starrwitz	1800	144	Kochowitz	39900	3192
Smolnitz —	7300	584	Striegendorf	2900	232	Laurahütte ev.	16600	1328
Woboschowitz			Schützendorf	1300	104	" kath.	92800	7424
Tworog —	10800	864	Tharnau	4700	376	" jüdiſch	3200	256
Nikoleſta			Tiefenſee	3700	296	Michalkowitz —		
Wiſchnitz — Radun	10700	856	Wingenberg	4500	360	Maczelkowitz	36400	2912
Wondſchaf — Lubel	4300	344	Woiſ	9800	784	Myslowitz	118000	9440
Rawada	2300	184	Woiſeldorf	3500	280	Neudorf	39700	3176
						Przeſtaſka	5900	472

1.			2.			3.		
1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Rosdzin ev. kath.	8400	672	Wättendorf	4300	344	Roben	8800	704
Schöppinitz	97000	7760	Sa.	331400	26512	Rösnitz	6200	496
Siemianowitz	61800	4944	<b>Kreis Leobschütz</b>			Rofen	3100	248
Zalenze	95400	7632	Auchwitz	3100	248	Sabuschütz	7800	624
Sa.	120900	9672	Babitz	5700	456	Sauerwitz	7100	568
<b>Kreis Kreuzburg OS.</b>			Badewitz	5900	472	Schlegenberg	1800	144
Kreuzburg OS.	76500	6120	Berndau	1100	88	Schönau	6800	544
Konstadi	26700	2136	Bladen	10600	848	Schönbrunn	4000	320
Pitschen	17600	1408	Bleischwitz	8700	696	Schönwiese	2900	232
Bankau	7400	592	Boblowitz	3200	256	Soppau	4700	376
Berthelschütz	2100	168	Branditz	19100	1528	Strubendorf	6900	552
Bischdorf	6100	488	Bratsch	7100	568	Studermwitz	6600	528
Borsch	1300	104	Comelise	3300	264	Stolzmitz	3900	312
Brinnitz	2700	216	Dirschel	8600	688	Trenau	1800	144
Brüne	2300	184	Dirschkowitz	2700	216	Städtel Tropolowitz	6300	504
Bürgsdorf	4200	336	Dittmerau	4600	368	Tschirntau	4300	344
Groß Deutschen	2500	200	Dobersdorf	2500	200	Türnitz	1300	104
Konstadi Elguth	4300	344	Eiglau	3800	304	Turkau	3100	248
Nieder Elguth	5900	472	Gläsen	5600	448	Waiffak	4300	344
Ober Elguth	5100	408	Gröbnitz	12000	960	Wanowitz	10900	872
Solkowitz	2700	216	Heimernwitz	3600	288	Wegowitz	4600	368
Gottersdorf	2000	160	Hochkrescham	4500	360	Wernersdorf	2000	160
Jatobsdorf	2600	208	Höhndorf	6300	504	Zauchwitz	5300	424
Jaschkowitz	4300	344	Hralschwin	4700	376	Zülkowitz	5300	424
Jeroltschütz	4700	376	Jakubowitz	3400	272	Leobschütz	67200	5376
Kostau	5000	400	Jernau	6800	544	Bauerwitz	14000	1120
Kuhnau	11600	928	Kaßmir	5600	448	Katjcher	20900	1672
Nieder Kunzendorf	5400	432	Kerntschcher	7300	584	Sa.	527500	42200
Ober "	6900	552	Kittelwitz	3100	248	<b>Kreis Lublinitz</b>		
Lowkowitz	7500	600	Kleinmtein	1100	88	Braschhof	1100	88
Ludwigsdorf	6800	544	Knipfel	4400	352	Boronow	11400	912
Margsdorf	1500	120	Königsdorf	4000	320	Bruchfel	5300	264
Maydorf	2500	200	Kösling	2100	168	Bzinitz	2900	232
Nassabel	9900	792	Kreßwitz	3300	264	Charlottenthal	1100	88
Neudorf	5600	448	Kreuzendorf	7800	624	Gjaisnau	4100	328
Neupalbe	1500	120	Krug	1500	120	Gzieschowa	4100	328
Omeßau	2700	216	Langenau	21200	1936	Frathhammer	2500	200
Polanowitz	5400	432	Leimerwitz	4300	344	Fzjelna	1300	104
Froschütz	4100	328	Leisnitz	12100	968	Elguth Guttentag	5500	440
Reinersdorf	6100	488	Liptin	4300	344	Elguth Wolfchnit	4300	344
Reischkowitz	6000	480	Löwitz	6300	504	Glinitz	4300	344
Rosen	3000	240	Necker	4600	368	Glowtschütz	5500	440
Sarnau	1100	88	Nassibel	11000	880	Großes	2300	184
Schmardt	6900	552	<b>Kraßküllau</b>			Guttentag kath.		
Schönfeldt	6600	528	Neudorf	6500	520	u. ev.	18800	1504
Schönwald	4400	352	Deutsch Neulich	14300	1144	jüd.	3100	248
Simmenau	6800	544	Osternitz	3700	296	Gwosdzlan	1500	120
Stalung	4400	352	Peterwitz	4300	344	Groß Troniowitz	4500	360
Stilmsdorf	4200	336	Reigersdorf	2900	232	Hadra	2700	216
Welslawitz	2600	208	Wilsch	7800	584	Jawornitz	2500	200
Wundschütz	5300	424	Pommerswitz	8600	688	Jezowa	2300	184
Deutsch Wörbzig	7100	568	Posnitz	6100	488	Kaminiz	2700	216
Polnisch	5200	416	Raben	2500	200	Kaminiz-Mühlten	2300	184
			Rafau	5500	440	St. Dombrowa	1100	88





			1.			2.			3.		
1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Langenbrück kath.	11500	920	Bierdzan	6500	520	Jellowa	8400	672			
Langenbrück ev.	2400	192	Biefrzinnik	3200	256	Kadlub-Turawa	4300	344			
Lafwitz kath.	1300	104	Birkowitz	1300	104	Kempa	3500	280			
Lafwitz ev.	1100	88	Blumenthal	1100	88	Kobylno	1100	88			
Leschnig	1400	112	Boguschnig	5900	472	Königsfeld	2400	192			
Leuber	7600	608	Bowallno	4700	376	Kollanowitz	2500	200			
Lonschnik	10600	848	Brinnig	9000	720	Konty	3900	312			
Moschau	4500	360	Alt Budkowitz	8200	656	Koschorowitz	4300	344			
Mokrau	1300	104	Neu "	2800	224	Groß Kottorz	3000	240			
Moschen	4300	344	Carlsruhe OS.	15100	1208	Klein Kottorz	4500	360			
Mühlsdorf	1300	104	Rgl. Carmerau	2900	232	Krappitz	27700	2216			
Mendorf	2900	232	Chmielowitz	5600	448	Kraschew	9600	768			
Ottol	3200	256	Chobie	1300	104	Krogullno—					
Pietna	1300	104	Chronsta	4300	344	Gründorf	5600	448			
Pogofch	8000	640	Chroszczinna	4700	376	Stupp	5900	472			
Poln. Müllmen	1500	120	Chroszczitz	13000	1040	Vendzia	1300	104			
" Obersdorf	3200	256	Chrzunczütz	4400	352	Viebnau	4300	344			
" Rasselwitz	6500	520	Comprachschütz	5600	448	Vubofchnig	2500	200			
Pychod	10900	872	Creuzthal	2700	216	Vugnian	14000	1120			
Rabstein	6600	528	Gzarnowanig	13100	1048	Walapane	4500	360			
Repsch	4500	360	Dambiniez	2800	224	Walino	5600	448			
Riegersdorf ev.	2300	184	Damiratsch	11600	928	Waslaw	1300	104			
Riegersdorf kath.	7500	600	Danitz	5900	472	Wuchenitz	3700	296			
Ringwitz	5500	440	Dembio	4500	360	Wüsthaußen	1500	120			
Rosenberg	1100	88	Dembiohammer	5700	456	Wurow	6500	520			
Rosnochau	4000	320	Derfschau	2100	168	Nafel	5500	440			
Schells	6200	496	Groß Döbern	13000	1040	Rgl. Mendorf	34500	2760			
Schiegau	2300	184	Klein "	4500	360	Poln.	8600	688			
Schmitzsch	6300	504	Dombrowitz	1100	88	Neuwedel	2500	200			
Schnellwalbe ev.	8700	696	Rgl. Dombrowitz	5900	472	Dohy	4100	328			
Schnellwalbe kath.	4500	360	Dombrowka a. D.	4900	392	Pflimtenau	3900	312			
Schönwitz	6600	480	Domekto	6700	536	Podemitz	1500	120			
Schreibersdorf	3600	288	Dylokten	4100	328	Alt Poppelau	14700	1176			
Schweinsdorf	2500	200	Ellguth Proslau	5800	464	Klink	1100	88			
Schwefterwitz	3200	256	Ellguth Turawa	7300	584	Proskant kath.	10500	840			
Sedischütz	5500	440	Falkowitz	5000	400	ev.	3200	256			
Simsdorf	4600	368	Falkowitz	2100	168	Przysichet	2900	232			
Stelnau	11400	912	Finkenlein	2300	184	Przwor	5600	448			
Stiebersdorf	5500	440	Follwart	1300	104	Rafchau	3700	296			
Stöblau	2700	216	Fraundorf	5400	432	Rogau	6100	488			
Swarczawa	6700	536	Friedrichsfelde	1800	144	Saden	4500	360			
Wadenau	3100	248	Friedrichshag	10700	856	Saktau Turawa	4900	392			
Walzen	8100	648	Friedrichsthal kath.	5400	432	Salkbrunn	2500	200			
Weschelwitz	2000	160	Friedrichsthal ev.	1700	136	Alt Schalkowitz	14300	1144			
Wieje gräf. ev.	1100	88	Georgenwerl kath.	3900	312	Col.	2700	216			
" " kath.	10300	824	Georgenwerl ev.	1800	144	Groß Schminitz	5800	464			
Wilkau	1300	104	Correl	4500	360	Chobnia	7400	592			
Woblergau	1500	120	Gaslawitz	14900	1192	Schulenburg	1800	144			
Weslawitz	4300	344	Grabcot	1300	104	Schedraiz	10400	832			
Wewade	5500	440	Gräfenort	3100	248	Szczepanowitz	6400	512			
	598900	47512	Groschowitz	17900	1432	Seibitz	1100	88			
			Grubschütz	5700	456	Slawitz	2500	200			
			Halbendorf	6400	512	Swade	5100	408			
			Heinrichsfelde	1400	112	Straduna	5900	472			
			Hirschfelde	3700	296	Tarnau	9200	736			
			Jeck	2500	200	Tauenzinow	3100	248			

**Landkreis  
Oppeln**

Katonia	6900	552
Wabarg	3400	272

1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	
Turawa	5700	456	Niederl. jüst	8000	640	<b>Landkreis Ratibor</b>			
Bogtsdorf	6800	544	Lazist evang.	2100	168		Hultschin	26600	2128
Wengern	5500	440	Leubzin	13100	1048		Adamowitz	4700	376
Wreske	2500	200	Lontau	8500	680		Annaberg	5200	416
Zawisc	5700	456	Mezeritz	2700	216		Babitz	8100	648
Zebitz	1100	88	Miedzna	4100	328		Bellshütz	4300	344
Zelazno	3900	312	Miferau	5600	448		Benešchau	12200	976
Plattnik	3700	296	Mokrau	12300	984		Benkowitz	9800	784
Zuzella	4500	360	Neuborf	4800	384		Bielau	2900	232
Zymodeczütz	4500	360	Neuboischau	2700	216		Bluschau	3700	296
	Ca. 686200	54896	Neuberun	4800	384		Dobrownik	3900	312
<b>Kreis Pleß</b>			Nifolai	36300	2904		Bogunitz	1100	88
Altorf	11100	888	Ornontowitz	13500	1080		Bojanow	4000	320
Althammer	6400	512	Orzesche kath.	14100	1128		Polatitz	15000	1200
Anhalt	6800	544	" ev.	2300	184		Boleslau	4100	328
Alt Berun	11400	912	Panewnik	7500	600		Borutin	6300	504
Biaßow h	2700	216	Paproskan	5600	448		Bresnitz	5900	472
Boischau	9300	744	Pawfowitz	7400	592		Budzist	5300	424
Borin	2900	232	Petrowitz	26400	2112		Bufau	4300	344
Brzesk	4800	384	Pilgramsdorf	7400	592		Bußlawitz	6300	504
Cielmitz	3900	312	Pleß	26200	2096		Czerwenzütz	2300	184
Czarnuchowitz	1300	104	Poledsic	10400	832		Groß Dartsowitz	4700	376
Groß Chelm	14200	1136	Poremba	3900	312		Klein "	5500	440
Emilitz	5800	464	Radosfowitz	2300	184		Ellguth-Hultschin	5700	456
Garkow	5700	456	Riegersdorf	1500	120		Ellguth-Dworkau	1800	144
Giesfowitz	6900	552	Rudofkowitz	5600	448	Gamtau	3900	312	
Ellguth	20400	1632	Sandau	5600	448	Groß Gorfchütz	8600	688	
Emannelslegen	14500	1160	Schaeblitz	3100	248	Klein "	4500	360	
Gardawitz	3800	304	Sciern	3300	264	Haatich	10400	832	
Gottschalkowitz	7900	632	Siegfriedsdorf	4100	328	Hofenbirken	15600	1248	
Gaez	1500	120	Smarzowitz	1300	104	Hofschia'kowitz	6200	496	
Golassowitz kath.	4400	352	Smielowitz	5400	432	Groß Hofchütz	9000	720	
" ev.	6400	512	Staubé kath.	9100	728	Klein "	5500	440	
Goldmannsdorf ev.	2900	232	" ev.	2500	200	Zanowitz	5600	448	
" Schloß	7800	624	Studzienitz	4100	328	Kautzen	10900	872	
			Suffez kath.	7700	616	Klebsch	3900	312	
Gollawitz	2700	216	" ev.	1100	88	Köberwitz	11200	896	
Gostin	5900	472	Tannendorf	3500	280	Koblau	9500	760	
Grzawa	1300	104	Tigau kath.	32600	2608	Kornitz	4100	328	
Guhrau	3900	312	" ev.	2500	200	Kornowatz	3700	296	
Gurfau	4300	344	Timmenborf	7100	568	Kosmütz	7500	600	
Zankowitz	4600	368	Urbauowitz	8200	656	Kranowitz	16200	1296	
Zarofchowitz	4400	352	Warkowitz	9000	720	Deutfch Krawaru	22800	1824	
Zmielin	16500	1320	Groß Weichfel	6300	504	Polnifch "	6500	520	
Kamionka	1500	120	Deutfch Weichfel	5400	432	Kreuzenort	8500	680	
Kobielitz kath.	4600	368	Wessolla	4800	384	Ruchelna	2500	200	
" ev.	2500	200	Wilkow	2300	184	Peng	2700	216	
Kobier	10900	872	Wohlau	3700	296	Lubom	12200	976	
Kopczowitz	3300	264	Wofchütz	5600	448	Lubowitz	7800	624	
Kofow	8200	656	Wyrow	9500	760	Ludgerftal	21200	1696	
Kraßow	7600	608	Zarzytſche	3200	256	Maſau	5300	424	
Kreuzdorf kath.	5100	408	Zawada	4300	344	Markersdorf	6500	520	
" ev.	1100	88	Zasdrose	3300	264	Markowitz	11500	920	
Krier	5300	424	Zawisc	4100	328	Menja	5500	440	
Ober Lazist	20900	1672	Zgoin	5400	432	Niedorfchau	2700	216	
Mittel	10800	864							
				Ca. 695400	55632				

1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	
Niebane	3000	240	Bobland	12400	992	<b>Kreis Rybnik</b>			
Obersch	12100	968	Groß Boret	5700	456		Varanowitz	4100	328
Odrau	3500	280	Klein "	3100	248		Varagowka	3700	296
Olsau	5900	472	Borfowitz	2500	200		Velt	8800	704
Oypau	4100	328	Boroschau	1300	104		Virtultau	14100	1128
Ostrog	32900	2632	Boganzowitz	7700	616		Voguschowitz	6700	536
Ober Ottitz	2000	160	Bronitz	1100	88		Chwallensitz	2900	232
Dwischütz	4900	392	Busow	4300	344		Cwallowitz	14000	1120
Pawlau	6100	488	Donnersmarkt				Czizowka	1100	88
Petershofen	15100	1208	Ellguth	2500	200		Czernitz	10600	848
Groß Peterwitz	13300	1064	Gohle	5900	472		Czermionka	16600	1328
Klein "	2600	208	Grunowitz	5200	416		Czirtowitz	7100	568
Pogrzebin	3600	288	Jamm	5600	448		Czuchow	9500	760
Ponitzsch	1800	144	Jaschine	4300	344		Alt Dubensko	6000	480
Rafschütz	5400	432	Jastzgowitz	2500	200		Groß "	6300	504
Ratiborhammer	12400	992	Frei-Radlub	9100	728		Eichendorf	2200	176
Rogau	5600	448	Neu-Karumtau	4300	344		Ellguth-Paruschowitz	25100	2008
Rohow	3200	256	Kneja	2500	200				
Roschtau	4300	344	Kotelwitz	2200	176		Fischgrund	6500	520
Ruda	2900	232	Kostellitz	7300	584		Gajchowitz	6500	520
Ruderswald	3300	264	Koschanowitz	8400	672		Gobow	5900	472
Rudnik	6300	504	Kraslau	9500	760		Gogolan	2900	232
Sandau	12200	976	Krusjanowitz	1100	88		Goltowitz ev.	1100	88
Schammerwitz	5100	408	Rudoba	4300	344		" kath.	7400	592
Schardzin	2700	216	Rugoben	1300	104		Golleau	4600	368
Schillersdorf	9500	760	Vaschowitz	6100	488		Gottartowitz	7300	584
Schlaufewitz	4300	344	Groß Raffowitz	5900	472		Guref	2900	232
Schonowitz	2500	200	Klein "	6100	488		Kgl. Jantowitz	8700	696
Schreibersdorf	4700	376	Lomnitz	5400	432		Jantowitz-Rauden	4100	328
Schepantowitz	11000	880	Lompschau	4300	344		Ober Jastrzemb	10500	840
Silberkopf	2900	232	Mariensfeld	1800	144		Zeblowitz	7700	616
Slawkau	6100	488	Reudorf	4600	368		Zeylowitz	6500	520
Solarnia	2900	232	Paulsdorf	4000	320		Klischczow	4300	344
Strandorf	5200	416	Radau	5800	464		Klottschlin	2700	216
Studzienna	10500	840	Radlau	5600	448		Knigenitz	7300	584
Sudoll	2500	200	Alt Rosenberg	4200	336		Knurow	26300	2104
Syrin	7500	600	Saujenberg	5200	416	Königsdorf-	4400	352	
Tbroem-Ratich	5600	448	Schieke	1800	144	Jastrzemb			
Tworkau	14600	1168	Schönwald	3300	264	Kotofschütz	4400	352	
Wellendorf	11100	888	Schoffschütz	4100	328	Kriewald	4800	384	
Wilschmstal	4700	376	Schunm	2900	232	Krostschowitz	4100	328	
Woinowitz	6300	504	Schwich	5500	440	Krzytschkowitz	6800	544	
Wreschin	2900	232	Stonskau	1800	144	Lazisk	5100	408	
Zabellau	4800	384	Sternaltz	5800	464	Leschegin	9700	776	
Zaubitz	12400	992	Telsruh	1500	120	Lisset	7000	560	
Zamada-Benechau	2700	216	Thule	1900	152	Lonitz	1500	120	
Zamada-Perzogl.	6900	552	Treibtschin	2900	232	Nieder Markowitz	10800	864	
	Sa. 720400	57632	Ulshütz	5400	432	Ober	3600	288	
			Wachow	5200	416	Roschgenitz	7500	600	
<b>Kreis</b>			Walspel-Rosenhain	2500	200	Rschanna	11300	904	
<b>Rosenberg OS</b>			Wendrin	4400	352	Niederowitz	5200	416	
Rosenberg OS	29600	2368	Wichrau	2300	184	Niedobichütz	17700	1416	
Randberg OS	13600	1088	Wierchau	4300	344	Ober Niewiadom	11200	896	
Ruhrsdorf	6600	528	Wysfota	5000	400	Dhojck	2700	216	
Solan	5500	440	Zembowitz	6300	504	Drzupowitz	7300	584	
Silchdorf	7700	616				Dschin	2300	184	
			Sa. 305300	24424					

1.			1.			1.		
1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Pallowitz	4800	344	Blottwitz	4100	328	Schironowitz	5300	424
Piese	5500	440	Boritzsch	2700	216	Groß Stanisck	8900	712
Pilchowitz	7900	632	Borowian	3900	312	Klein "	5300	424
Pohlom	9100	728	Centawa	3300	264	Groß Stein	8900	712
Poppelsau	12000	960	Colonnowska	12500	1000	Klein "	3300	264
Przegendza	5000	400	Deschowitz	7900	632	Stubendorf-	10200	816
Pichow	12100	968	Dollna-Scharnsin	4900	392			
Pichower-Dollen	8700	696	Tschammer Elguth	7300	584	Ottwitz		
Radlin	41800	3344	Gogolin ev.	1100	88	Suchau	3600	288
Rgl. Radoschau	11900	952	" kath.	19600	1568	Sucholohna	7100	568
Groß Rauden	11500	920	Gonschiorowitz-	2500	200	Alt Ujest	6700	536
Klein "	4500	360	Waldbäuser			Warmuntowitz	2000	160
Rogoisna	3600	288	Gonschiorowitz-	2700	216	Wiereschlehe	3200	256
Rowin	7800	624	Stephanshain			Wyssoka Niewke-	12900	1032
Roy	4600	368				Radlubiet		
Ruptau evang.	3900	312	Gorasche	4300	344	Zawadzki	16400	1312
Ruptau kath.	6300	504	Grodisko	4500	360	Byrowa	4700	376
Ruptauwicz	1100	88	Himmelwitz	8700	696	Groß Strehlitz	34900	2792
Nieder Ryduktau	22500	1800	Jarischau	5700	456	Geschnitz	8800	704
Ober "	11800	944	Jeschona	4400	352	Ujest	17100	1368
Schönburg	2900	232	Kadlub	4500	360			
Nieder Schwirklan	6700	536	Kalinow	3700	296			
Ober "	4400	352	Kalinowitz	1500	120			
Schygglowitz	3600	288	Kraftwasser	3000	240			
Tzeczykowitz	2300	184	Karlubitz	5500	440	<b>Kreis</b>		
Teibersdorf	3900	312	Keltzsch	8400	672	<b>Zarnowitz</b>		
Stebenski	2700	216	Klutichau	2000	160	Nepten	12300	984
Strzischow	8700	696	Krenpa	3700	296	Alt Zarnowitz	11000	880
Stanitz	8700	696	Kroschnitz	3600	288	Brinnitz	2300	184
Stanowitz	4100	328	Kzienzowiezsch	5700	456	Proslawitz	3200	256
Stein	3200	256	Lajatz	5100	408	Friedrichshütte	21000	1680
Stodoll	2900	232	Liebenhain	3300	264	Friedrichswille	4700	376
Summin	2500	200	Mallnie	5700	456	Groß Wilkowitz	4200	336
Groß Thurze	6100	488	Milchline	2900	232	Groß Zyglin	7900	632
Wilscha	6500	520	Motkolohna	6900	552	Koslomagora	9600	768
Rgl. Wielepale	6500	520	Niesdrowitz	5300	424	Varischhof	1100	88
Nieder Witcza	5000	400	Oberwitz	2500	200	Zarnowitz	15200	1216
Ober "	5300	424	Olschowa	3900	312	Wiedar	5800	464
Rgl. Zamiskau	5600	448	Oschiet	2300	184	Wirkstschütz	86400	6912
Zawada	6000	480	Ottmuth	4400	352	Ralko	9400	752
Zwonowitz	3400	272	Petersgrätz	7100	568	Neudorf	12700	1016
Zytna	1300	104	Groß Pluschnitz	3400	272	Orzech	4400	352
Zoskau	17100	1368	Poremba	1500	120	Pilgendorf	7900	632
Zybnitz	61500	4920	Rosnowitz	3600	288	Pniowitz	9700	776
Sofrau D.S. ev.			Rosniertka	5500	440	Statowitz	4300	344
u. kath.	25200	2016	Rosmierz	4100	328	Rabziontau	72600	5808
" jüdisch	2000	160	Roswadze	9800	784	Rudy Pielar	13500	1080
	Sa. 793400	63472	Saktau	2600	200	Stollarzowitz	6000	480
<b>Kreis</b>			Saleche	8900	712	Trodenberg	9500	760
<b>Groß Strehlitz</b>			Sandowitz	8000	640	Wieschowa	11900	952
Adamowitz	7000	560	Schellitz	2500	200	Georgenberg	10700	856
Kunaberg	2700	216	Schewtowitz	5500	440	Zarnowitz	79800	6384
			Schimischow	6800	544			
			Rosniontau					
			Schimischow Col.	2700	216			
							Sa. 437100	34968

Hierzu die Schulverbände, von welchen die Beiträge der der Ruhegehaltsklasse angeschlossenen mittleren Schulen zu entrichten sind.

1.			2.			3.		
1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
<b>Stadt Gleiwitz</b> Gymnasial-Vor- schule	12600	1008	<b>Gemeinde</b> <b>Opine</b>			<b>Gemeinde</b> <b>Proskau</b>		
<b>Simultane Knaben- und Mädchen- Mittelschule</b>	46700	3736	Höhere Mädchen- schule	14100	1128	Höhere Mädchen- schule	2500	2000
<b>Stadt Rattowitz</b> städt. Mädchen- Mittelschule	60500	4840	<b>Stadt Lublinitz</b> Höhere Mädchen- u. Knabenschule	14000	1120	<b>Gemeinde</b> <b>Roßwitz</b>		
<b>Stadt</b> <b>Krenzburg</b>			<b>Stadt Oppeln</b>			Höhere Mädchen- schule	14800	1180
Höhere Mädchen- schule	15600	1248	Gymnasial-Vor- schule	12900	1032	städtische höhere Knabenschule	9600	768
			Lycäum	25900	2072	<b>Stadt</b> <b>Larnowitz</b>		
						Höhere Mädchen- schule	24500	1960



## 2. Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 25.

Ausgegeben Oppeln, den 19. Juni 1915.

1915.

### Bekanntmachung

#### betreffend bakteriologische Fleischschau.

Seit einer Reihe von Jahren wird in größeren Schlachthöfen mit bakteriologischen Laboratorien das Fleisch von **Schlachttieren, die der Bluterkrankung verdächtig sind**, einer bakteriologischen Nachprüfung unterzogen.

Auch bei Schlachtungen außerhalb der öffentlichen Schlachthöfe findet in verschiedenen Bezirken schon seit längerer Zeit vielfach in derartigen Fällen eine bakteriologische Untersuchung statt.

Die bakteriologische Untersuchung hat sich nach den bisherigen Erfahrungen in den Fällen, in denen auf Grund der Schlachtvieh- und Fleischschau der Verdacht der Bluterkrankung auszusprechen war, als ein gutes Hilfsmittel zur Aufklärung dieses Verdachts erwiesen.

Da das Verfahren dazu beiträgt, die Fleischschau zu vervollkommen und eine größere Sicherheit dagegen zu schaffen, daß einerseits gesundheits-schädliches Fleisch in den Verkehr gelangt, andererseits genußtaugliches Fleisch vernichtet wird, so erscheint seine weitere Ausdehnung erwünscht.

Um in der Ausführung des Untersuchungsverfahrens und in der Beurteilung des Untersuchungsergebnisses die wünschenswerte Gleichmäßigkeit zu fördern, ist auf Grund von Beratungen im Reichsgesundheitsrat, im Kaiserlichen Gesundheitsamt und in der Ständigen Kommission für Fleischschau-Angelegenheiten die nachstehende **Anweisung für die Handhabung der bakteriologischen Fleischschau** aufgestellt worden.

Dazu wird in Ausführung des gemeinsamen Erlasses der Herren Minister für Landwirtschaft und des Innern vom 20. April 1914 IA IIIe 947 M. f. L./M. 6080 M. d. J. folgendes bestimmt:

1. Die Anweisung hat künftig als Richtschnur für die bakteriologischen Untersuchungen bei der Fleischschau zu dienen.

2. Die bakteriologische Untersuchung ist, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, und worauf alle Beschaunterärzte hinzuweisen sind, nicht dazu bestimmt, dem mit der Fleischschau betrauten Tierarzt die Verantwortung für die abschließende Beurteilung des Fleisches nach den fleischschau-gesetzlichen Bestimmungen abzunehmen. Nach wie vor hat der Tierarzt darüber zu entscheiden, ob nach diesen Bestimmungen

auf Grund des gesamten Beschaubefundes eine Verwendung des Fleisches von Schlachtieren zum menschlichen Genuß zulässig ist. Die bakteriologische Untersuchung soll ihm nur die Entscheidung in den Fällen erleichtern, in denen der Verdacht der Bluterkrankung besteht, solche aber durch die gewöhnliche Untersuchung nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann.

3. Als Untersuchungsanstalt wird der **Schlachthof in Königshütte** bestimmt, soweit es sich nicht um Schlachtungen in anderen Schlachthöfen handelt, die mit eigenen, geeigneten Laboratorien und hinreichend bakteriologisch geschulten Tierärzten versehen sind.

Die Untersuchungsanstalt ist den Beschaunter-ärzten bekannt zu geben.

4. Soweit die bakteriologischen Untersuchungen in Schlachthoflaboratorien ausgeführt werden und die in den Schlachthöfen geschlachteten Tiere betreffen, wird die Einziehung besonderer Kosten für die Untersuchung von den Schlachtenden nicht in Frage kommen, da anzunehmen ist, daß die Unkosten der Laboratorien bei Bemessung der Untersuchungsgebühren für die Schlachtvieh- und Fleischschau schon in Rechnung gezogen sind, woneben die Erhebung einer besonderen Gebühr für die bakteriologische Untersuchung unzulässig wäre.

Im Uebrigen werden die Kosten der Untersuchung von den Tierbesitzern zu tragen sein. Dies wird der Regel nach nicht auf Schwierigkeiten stoßen, da der Tierbesitzer bei Ablehnung der bakteriologischen Untersuchung die Aussicht darauf verlieren würde, daß von einer Verwerfung des Schlachtieres abgesehen wird.

Wo die Ergänzungsbefaufonds über ausreichende Mittel verfügen, können die Kosten der bakteriologischen Untersuchung auf diese Fonds übernommen werden.

Der Magistrat in Königshütte hat sich bereit erklärt, von außerhalb eingehende Fleischproben im dortigen Schlachthofe gegen eine Gebühr von 5 Mark für eine Untersuchung und Erstattung der Portokosten ausführen zu lassen.

5. Nach den Grundsätzen unter B der Anweisung für die Handhabung der bakteriologischen Fleischschau ist in den Fällen, in denen zwischen Schlachtung und Beginn der Untersuchung nur so kurze Zeit verstrichen ist, daß mit einer nachträglichen erheblichen Vermehrung der Keime in den Proben selbst nicht

gerechnet werden kann, das sogenannte Anreicherungsverfahren anzuwenden. Werden durch das Anreicherungsverfahren Bakterien festgestellt, die weder zu den Fleischvergiftungsbakterien gehören, noch Erreger von Infektionskrankheiten sind, so haben die Untersuchungsanstalten sorgfältig abzuwägen, ob der Begriff „zahlreich“ im Sinne der Vorschrift unter C 2 der Anweisung auch unter Berücksichtigung des Umfandes anwendbar ist, daß das Wachstum der Bakterien beim Anreicherungsverfahren künstlich gefördert wird.

6. Die Untersuchungsanstalten haben das Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung der bearbeitenden Stelle telegraphisch oder telephonisch und schriftlich mitzuteilen. Die weitere Untersuchung und endgültige Beurteilung durch den Beschauführer ist darnach möglichst bald vorzunehmen.

7. Wird durch die bakteriologische Untersuchung der Verdacht der Blutvergiftung nicht bestätigt, so haben die Beschauführer mit größter Sorgfalt namentlich die Eingeweide, einschließlich des Inters, die bei der bakteriologischen Prüfung nicht berücksichtigt sind, darauf zu prüfen, ob ein Anlaß zu einer Beanstandung aus Grund der Fleischbeschauvorschriften vorliegt. Auf etwaige Anzeichen nachträglichen Verderbens ist besonders zu achten.

8. Es ist notwendig, daß der Schlachtplatz sowie die Geräte und sonstigen Gegenstände, die mit dem Fleischvergiftungsbakterien enthaltenden Tierkörper in Berührung gekommen sind, alsbald nach Feststellung einer durch Fleischvergiftungsbakterien verursachten Erkrankung gereinigt und desinfiziert werden, da die gefährlichen und sich auch auf gesundem Fleische schnell und leicht vermehrenden Fleischvergiftungsbakterien durch infizierte Gegenstände verschleppt werden können. Die Beschauführer haben die Schlachtenden in jedem Falle hierauf hinzuweisen und nach Möglichkeit für die Durchführung der Reinigung und Desinfektion Sorge zu tragen. Als Desinfektionsmittel kommen frisch gelöst oder kalt dünne Kalkmilch, Wasserdampf sowie Ausstoßen in Wasser oder 3 prozentiger Sodaaufguss, daneben auch — namentlich bei Schlachtplätzen — Einlegen in kochend heißes Wasser oder kochend heiße Sodaaufguss oder in dünne kalte Kalkmilch für die Dauer von mindestens 2 Minuten oder gründliches Abwässern mit kochend heißem Wasser oder kochend heißer Sodaaufguss oder dünner kalter Kalkmilch in Betracht. Wegen Herstellung der Desinfektionsmittel wird auf die Bestimmungen in § 11 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehställen (Anlage A zur B. A. V. G.) verwiesen.

9. Ueber die Ergebnisse der bakteriologischen Untersuchungen haben die damit besetzten Anstalten (einschließlich der öffentlichen Schlachthöfe, die nur eigene Untersuchungen ausführen), spätestens bis zum 15. Februar, erstmalig zum 15. Februar 1916, für das zurückliegende Kalenderjahr nach dem

nachstehend abgedruckten Muster (Anlage 2) an mich zu berichten.

Der Bedarf an Berichtsmustern ist bei dem Büro I d. der hiesigen Regierung anzumelden.

10. In den Fleischbeschau-Tagebüchern sind von den Beschauführern die Fälle, in denen eine bakteriologische Untersuchung veranlaßt worden ist, in Spalte „Bemerkungen“ unter Angabe des Ergebnisses dieser Untersuchung kenntlich zu machen. Der Schriftwechsel über solche Untersuchungen ist in einem besonderen Heft aufzubewahren.

Oppeln, den 7. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

I f XII. 582. v. Schwerin.

## Anlage 1.

### Anweisung für die Handhabung der bakteriologischen Fleischschau.

Beim Verdachte des Vorliegens einer eitrigen oder jauchigen Blutvergiftung, namentlich bei Notschlachtungen (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900) infolge von akuten Entzündungskrankheiten, empfiehlt es sich, eine bakteriologische Untersuchung des Fleisches auszuführen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

#### A. Entnahme und Versand der Proben

Zur Vornahme der bakteriologischen Untersuchung des Fleisches sind aus einem Vorder- und Hinterviertel je ein etwa würfelförmiges Stück Muskelfleisch von etwa 6—8 cm Seitenlänge aus Muskeln, die von Faszien umgeben sind (am besten Bräuer oder Strecker des Vorderfußes und Strecker des Hinterfußes), und aus den beiden anderen Vierteln je eine Fleischlymphebrüse (Bug- oder Achselbrüse und Kniefaltendrüse mit dem sie umgebenden Binde- oder Fettgewebe), ferner die Milz und eine Niere oder ein kürzerer Röhrenknochen mit Instrumenten, die durch Ausstoßen sterilisiert oder jedenfalls gründlich gereinigt worden sind, zu entnehmen. Die einzuliefernden Lymphdrüsen, Milzen und Nieren dürfen nicht angeschnitten sein.

Teile des Tierkörpers, die, abgesehen von den Eingeweiden, nach Lage des Falles besonders verdächtig sind, gesundheitsgefährliche Bakterien zu enthalten, insbesondere Mastel- und sonstige Gewebeteile, die verdächtige Veränderungen (z. B. Blutungen, seröse Infiltrationen oder sonstige Schwellungen) aufweisen, sind ebenfalls als Proben zu verwenden.

Kann die bakteriologische Untersuchung der Proben nicht unmittelbar nach der Entnahme erfolgen, so sind sie ohne Verzug an die von der zuständigen Behörde bezeichnete Untersuchungsstelle zu senden. Als zweckdienlich hat sich die Verpackung in Niele erwiesen. Bei Beförderungen durch die Post sind die Sendungen als „Eilpaket“ auszugeben. Den Sendungen ist ein kurzer **Gleitbericht mit Angaben über Gattung**

des Tieres und über Ort und Tag der Schlachtung sowie über die Befunde bei der Schlachtvieh- und Fleischbeschau beizufügen. Bei Notschlachtungen, bei denen eine Schlachtviehbeschau nicht stattfand, ist statt des Hierbei zu erhebenden Befundes ein Vorbericht über das Verhalten des Tieres vor der Schlachtung einzufügen.

**B. Ausführung der bakteriologischen Untersuchung.**

Die Oberfläche der entnommenen Teile ist in geeigneter Weise abzukleimen, und die Teile sind sodann mit sterilisierten Messern zu halbieren. Aus der Mitte jeder Probe sind mit einem sterilisierten geeigneten Instrumente Teile abzuschaben, in je eine Petrischale zu bringen, mit klüßigem Agar zu übergießen und in diesem zu verteilen. Ferner sind aus der Mitte der Teile unter Verwendung einer sterilisierten Pinzette und Schere etwa bohnen große Stücke herauszuschneiden und auf eine Drigalski-Conradi- oder eine Endosche Fuchsinagar- sowie auf eine Malachitgrün-Platte auszustreichen. Wenn zwischen Schlachtung und Beginn der Untersuchung nur so kurze Zeit verstrichen ist, daß mit einer nachträglichen erheblichen Vermehrung der Keime in den Proben selbst nicht gerechnet werden kann, ist ferner zum Zwecke der Anreicherung etwa vorhandener Bakterien ein Stück Muskulatur in Bouillon zu verbringen. Von dem Inhalte des Bouillonröhrchens sind nach ungefähre sechs- und erforderlichenfalls zwölfstündigem Verweilen im Brutschrank je zwei bis drei Oesen auf eine Agar-, eine Drigalski-Conradi- oder Endosche Fuchsinagar- und auf eine Malachitgrün-Platte überzuimpfen<sup>1)</sup>. Die Untersuchung der etwa auf den Platten gewachsenen Kolonien ist

in der gebräuchlichen Weise (bei Kolonien, die verdächtig sind, solche von Fleischvergiftungsbakterien zu sein, Differenzierung auf gefärbten Nährböden und durch Agglutination) vorzunehmen.

**C. Beurteilung der Tierkörper nach den Ergebnissen der bakteriologischen Untersuchung.**

1. Sind in einer oder mehreren Proben des auf Grund der grobfönnlichen Untersuchung als der Blutvergiftung verdächtig erachteten Tierkörpers Fleischvergiftungsbakterien (insbesondere Paratyphus B- oder Enteritis-Bazillen) gefunden, so ist Blutvergiftung als festgestellt zu betrachten und nach § 33 Nr. 7 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz zu verfahren. Werden bei der Untersuchung zwar keine Fleischvergiftungsbakterien, wohl aber Erreger von Infektionskrankheiten gefunden, so ist dieser Befund gleichfalls bei der endgültigen Beurteilung des Fleisches zugrunde zu legen.

2. Sind in den Muskelfleischproben zahlreiche andere Bakterien nachgewiesen, so ist der Fall des § 33 Abs. 1 Nr. 18 der vorbezeichneten Ausführungsbestimmungen als vorliegend zu erachten und dementsprechend zu verfahren.

3. Sind in einer oder mehreren Proben andere als die unter 1 bezeichneten Bakterien nur vereinzelt gefunden oder überhaupt keine Bakterien nachgewiesen, so gilt der Verdacht der Blutvergiftung oder der Fäulung des Fleisches im Sinne der unter 2 bezeichneten Vorschrift als beseitigt.

<sup>1)</sup> Auf die Ueberimpfung nach 12 Stunden kann verzichtet werden, wenn die Untersuchung der farbigen Platten bereits vor dieser Zeit die Anwesenheit verdächtiger Bakterien ergeben hat.

**Anlage 2.**

**Ergebnisse bakteriologischer Untersuchungen der Blutvergiftung verdächtigter Rinder (ausgen. Kälber) — Kälber — Schweine.<sup>1)</sup>**

Berichtszeit: . . . . . 19 . . bis 31. Dezember 19 . .

Untersuchungsstelle: . . . . .

**I. Uebersicht der Untersuchungsbeefunde.<sup>2)</sup>**

	Zahl der Tierkörper
1. Bakterienfrei . . . . .	.....
2. Vereinzelt Bakterien, jedoch keine Fleischvergifter . . . . .	.....
3. Zahlreiche Bakterien, jedoch keine Fleischvergifter . . . . .	.....
4. Fleischvergiftungsbakterien . . . . .	.....
Insgesamt untersucht . . . . .	.....

(Fortsetzung siehe Seite 4.)

## II. Fundstellen der Fleischvergiftungsbakterien.

Zahl der Proben

a) Muskelprobe Vordersehenkel . . . . .	.....
b) Muskelprobe Hintersehenkel . . . . .	.....
c) Lymphknoten (Kniefaltenbrüse, Zug- oder Achselbrüse) . . . . .	.....
d) Milch . . . . .	.....
e) Niere . . . . .	.....
f) Knochen . . . . .	.....
g) Andere Körperteile (vergl. zu A Abs. 2 der Anweisung) . . . . .	.....

## III. Anwendung der Anreicherungsverfahren.

Die Anreicherung wurde ausgeführt bei der Untersuchung von . . . Tieren der oben bezeichneten Gattung und hat zu einem positiven Ergebnis (Ermittlung von Fleischvergiftungsbakterien) geführt in . . . Fällen, in denen ohne Anwendung des Anreicherungsverfahrens Fleischvergiftungsbakterien nicht nachgewiesen wurden.

(Ort) . . . . ., den . . . . . 19 . . . . .

(Unterschrift) . . . . .

1) Für jede Tiergattung ist ein besonderes Formblatt zu benutzen. — Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

2) Die Befunde von Erregern von Infektionskrankheiten (vgl. C 1 der Anweisung) sind nicht anzugeben.

### Bekanntmachung betreffend Ausführung des Fleischbeschau- gesetzes.

Nach der nachstehend abgedruckten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 23. Oktober 1914 (Zentr. Bl. f. d. R.) S. 551) sind die Vorschriften für die Beurteilung und Behandlung des Fleisches von Schweinen, die mit örtlichem (Lymphdrüsen-) Milzbrand behaftet sind, gemildert worden. Künftig darf das Fleisch solcher Schweine

- bei abgeheiltem örtlichem Milzbrand als tauglich ohne Einschränkung,
- bei nichtabgeheiltem örtlichem Milzbrand als bedingt tauglich

angesehen werden mit der Maßgabe, daß in beiden Fällen die veränderten Teile als genußuntauglich zu behandeln sind. Das bedingt taugliche Fleisch ist durch Kochen oder Dämpfen nach den Vorschriften in § 39 Nr. 2, 3 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschau-Gesetz brauchbar zu machen.

Was als „örtlicher Milzbrand“ anzusehen ist, wann er als „abgeheilt“ und wann als „nichtabgeheilt“ zu gelten hat, ist in den neuen Vorschriften, die sich nur auf Schlachtungen im Inlande beziehen, erläutert worden.

Die Feststellung von örtlichem Milzbrand setzt in jedem Falle, sowohl bei abgeheiltem, als auch bei nichtabgeheiltem örtlichem Milzbrand, eine bakteriologische Untersuchung voraus. Zur Ausführung dieser Untersuchung ist ebenfalls der **Schlachthof in Rönigsbütte** heranzuziehen, soweit es sich nicht um Schlachtungen in anderen Schlachthöfen mit eigenen Laboratorien handelt. Die Darlegungen unter **Ziffer 4** meiner vorstehenden Bekanntmachung vom heutigen Tage finden auch auf die Kosten der Milzbranduntersuchungen Anwendung.

Die Vorschriften über die Anzeigepflicht der Beschauer bei Feststellung von Milzbrand (§§ 14 32 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschau-Gesetz) bleiben unberührt.

Oppeln, den 7. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

I. f. XII. 582. v. Schwerin.

### Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Ausführungs- bestimmungen A und C zum Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetz vom 23. Oktober 1914 (Zentr. Bl. f. d. R. S. 551).

Der Bundesrat hat beschlossen, die Ausführungsbestimmungen A und C zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juli 1900 (Beilage zu Nr. 52 des Zentralblattes für das Deutsche Reich 1908 S. 479 S. 1\*) wie folgt abzuändern und diese Änderungen mit dem Tage der Verkündung in Kraft treten zu lassen:

I. Ausführungsbestimmungen A.

1. Im § 8 ist in dem Absatz, der mit den Worten beginnt „bei Schweinen“ hinter „auf“ einzuschalten „Milzbrand“.

2. § 33 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung: „1. Milzbrand, ausgenommen örtlicher Milzbrand bei Schweinen (vgl. § 35 Nr. 20 und § 37 unter III Nr. 6).“

3. Im § 35 ist hinter Nr. 19 anzufügen: „20. Abgeheilte örtlicher (Lymphdrüsen-) Milzbrand bei Schweinen (vergleiche jedoch § 37 unter III Nr. 6).“

Als abgeheilt ist der örtliche Milzbrand zu bezeichnen, wenn in den veränderten Teilen (Lymphdrüsen) Milzbrandbazillen bei der bakteriologischen Untersuchung nicht gefunden worden und diese Teile vollständig blindegewölbig abgetapelt sind.“

4. Im § 37 unter III ist hinter Nr. 5 anzufügen:

„6. Nicht abgeheilte örtlicher (Lymphdrüsen)=Milzbrand bei Schweinen mit der Maßgabe, daß die veränderten Teile stets als genussuntauglich zu behandeln sind.“

Diese Form des Milzbrandes ist als vorliegend zu betrachten, wenn die entzündlichen Veränderungen auf eine oder einzelne, Milzbrandbazillen enthaltende Lymphdrüsen des Verdauungsapparats sowie deren nächste Nachbarschaft beschränkt sind und Milzbrandbazillen bei der bakteriologischen Untersuchung der Milz, der Nieren, des Muskel fleisches und zweier intramuskulärer Lymphdrüsen nicht nachgewiesen werden.“

5. Im § 38 Abs. 1 unter II a ist hinter Nr. 2 einzuschalten:

„3. bei nicht abgeheiltem örtlichen Milzbrand bei Schweinen im Falle des § 37 unter III Nr. 6.“  
II. Ausführungsbestimmungen O.

Im zweiten Abschnitt ist unter I 1 dem zweiten Absatz folgender Satz anzufügen:

„Eine besondere Form des Milzbrandes bei Schweinen, die man als „örtlichen Milzbrand“ bezeichnet, ist gekennzeichnet durch die Entzündung einer oder mehrerer bindegewebig eingekapselter Lymphdrüsen des Verdauungsapparats“.

Im ersten Satze des letzten Absatzes der Nr. 1 ist hinter „Kindern“ einzufügen „Schweinen“.

Berlin, den 23. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.

J. B.: Delbrück.



# Sonderausgabe

zu Stück 25 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 19. Juni 1915.

## Bekanntmachung

betreffend

Bekandserhebung unversponnener Schafwollen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b\*) des Gesetzes über den Belagerungs-zustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2\*\*) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5\*\*\*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Verurteilung keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

\*\*) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

\*\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissenlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer sachfällig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 1.

### Inkrafttreten der Verfügung.

Die Verfügung tritt am 30. Juni 1915 in Kraft.

§ 2.

### Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche Vorräte von unversponnenen Schafwollen, einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Sorten vorhanden sind, und zwar in folgender Einteilung:

I. Ungewaschene Wolle einschließlich Rückenswäßen.

II. Gewaschene und karbonisierte Wolle.

III. Kammzug.

IV. Kammlinge.

V. Wollabgänge.

1. Fäden.

2. Wädel.

3. Kugabriffe.

4. Scherhaare, Walk- und Rauffloßen.

5. Sonstige Kammerei-Abgänge.

6. Sonstige Wollabgänge aus den Kammgarnspinnereien.

7. Sonstige Wollabgänge aus den Streichgarnspinnereien.

8. Sonstige Wollabgänge aus anderen Vertrieben mit Ausnahme von Kunstwollen.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen Bestände, sondern auch die von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums zugewiesenen Wollen.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldebeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

§ 3.

### Meldepflicht.

Sämtliche meldepflichtigen Bestände sind erstmalig spätestens bis zum 10. Juli 1915, sodann in gleicher Weise spätestens bis zum 10. eines jeden folgenden Monats, unter Benutzung der vorschriftsmäßig auszufüllenden amtlichen Melde-scheine für unversponnene Schafwollen (§ 5) an das Wollgewerbeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kgl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu melden.

Für die Meldepflicht ist der am 30. Juni 1915 12 Uhr nachts, bezw. der am jedem folgenden

Monatslehren 12 Uhr nachts bestehende tatsächliche Zustand maßgebend (Stichtage).

#### § 4.

##### **Meldepflichtige Personen.**

Zur Meldung sind verpflichtet alle Personen, Behörden und Gesellschaften, die sich im Besitz von unversponnenen Schafwollen befinden, mit Ausnahme der deutschen Schafhalter.

Die Schafhalter sind verpflichtet, diejenigen geschorenen Mengen, die sich mit Ablauf des 31. August 1915 noch in ihrem Besitz befinden, an diesem Tage anzumelden. Für die vom Schafhalter bis zum 31. August 1915 noch nicht verkauften Bestände der deutschen Schafzucht 1914/15 tritt von diesem Zeitpunkt an die Beschlagnahme-Versüfung der unterzeichneten Behörde Nr. W. I. 3916/2. 15 K. R. A. unter Aufhebung der Ausführungsbestimmungen Nr. W. I. 2501/3. 15. K. R. A. wieder in Kraft.

Borräte, die in fremden Speichern, Lageräumen und anderen Aufbewahrungsorten lagern, sind sowohl von den Eigentümern als auch von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden.

Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegsrohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

#### § 5.

##### **Meldescheine.**

Für die Meldungen sind zwei Arten Vorbrude — Vorbrude für Eigentümer und Vorbrude für Lagerhalter — in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich. Die Bestände sind nach den vorgebrudeten Sorten getrennt anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Qualitätsbestimmungen nicht angegeben werden können, sind solche schätzungsweise einzutragen. Es ist dann im Meldeschein zu bemerken, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten, ebensowenig sind bei Einfindung desselben sonstige schriftliche Erklärungen beizufügen.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Borräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Ueberfindung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Schafwolle.“

#### § 6.

##### **Sonstige Meldebestimmungen.**

Die nach einem Stichtage (§ 3, Abs. 2) ein-treffenden, vor dem Stichtage aber schon abge-fardten Borräte sind von dem Empfänger zu melden. Sie gelten für die Meldepflicht als schon am Stichtage in dem Besitze des Empfängers befindliche Borräte.

Ist über eine Ueberfindung zwischen zwei Per-sonen eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit entstanden und noch nicht entschieden, so ist diejenige Person zur Meldung verpflichtet, die die Ware besitzt oder einem Lager-halter zur Verfügung eines Anderen übergeben hat.

An das Wollgewerbemeldeamt sind alle Anfragen zu richten, welche die vorstehende Verfügung be-treffen. Diese Anfragen müssen mit der Kopfschrift „Betrifft Wollbestandmeldung“ versehen sein.

Muster der gemeldeten Borräte sind nur auf besonderes Verlangen des Wollgewerbe-meldeamtes diesem zu übersenden.

#### § 7.

##### **Lagerbuch.**

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch ein-zurichten, aus dem jede Aenderung der Vorrats-mengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig ge-macht sind, werden im Auftrage des Kriegs-ministeriums Beamte der Polizei- und Militär-behörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Breslau, den 20. Juni 1915.

Der stellvertretende kommandierende General.  
v. Sacmeiser.

W. I. 1./6. 15. K. R. A.

## 2. Sonderausgabe

zu Stück 25 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 21. Juni 1915.

### **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: **Der ganze Kreis Hindenburg O.S.** mit Ausnahme von Chudow, Wujatow, Groß und Klein Pantow, ferner Bobref, Karf, Alpine, Mieschowitz, Orzegow, Sobullahütte, Morgenroth, Rokitnitz, Kozberg, Schlesiengrube, Schomberg, Schwientochlowitz im Landkreise Bentzen O.S., der Stadtkreis Bentzen O.S. einschließlich Städtisch Dombowa, Friedenshütte, Schwarzwald Kolonie und Eintrachtshütte; ferner Schalanau, Schalscha und Jernik im Landkreise Tost-Gleitwitz, Antonienhütte, Neuborf, Friedrichsdorf, Bärenhof, Halemba, Rlodnitz, Kocklowitz und Radoschau im Landkreise Kattowitz, Mikulskühn, Pilzendorf, Stollarzowitz und Friedrichswille im Kreise Tarnowitz bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzufetten oder sicher einzusperrern), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde

auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs** ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 15. September d. Js. einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 19. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

v. Schwerin.

If. XII 661.

### **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: **Sarbultowitz, Groß Dronowitz, Sadra, Dölschin,**

Rallina, Bissau, Chwoſtel, Kochanowitz, Kochschütz, Lubekto, Steblau, Zawornitz, Lublinitz, Klein Drontowitz, Sobow, Wierschie, Ruschnowitz, Rosgentin, Czeschowa und Doronow im Kreise Lublinitz bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzufetten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die Benutzung der

Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider unherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 7. September d. Js. einschließlic.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 19. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

If. XII. 622. von Schwerin.

# 3. Sonderausgabe

## zu Stück 25 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 25. Juni 1915.

**Bekanntmachung**, betreffend Vorschriften über das Verfahren bei der Prüfung, der Feststellung des Uebernahmepreises und der Uebernahme von **Militärtüchen**.

1. Die Prüfung, Feststellung des Uebernahmepreises und Uebernahme der Militärtüche erfolgt innerhalb des Reichsgebietes durch das Königlich Preussische Kriegsministerium.

Die Aufforderung zur Ueberlassung und zur Versendung, sowie die Anordnung des Eigentumsüberganges (Uebernahme) der Militärtüche ergeht durch das Wollgewerbemeisteramt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

2. Für die Preisbestimmung der beschlagnahmten Tüche soll eine physikalisch-chemische Prüfung maßgebend sein, ähnlich der bisher von den Kriegsbekleidungs-Ämtern vorgenommenen.

Alle Tuchproben, die ohne amtliche Prüfungszeugnisse eingereicht sind, werden daher in der Prüfungsstelle des Wollgewerbemeisters geprüft. Soweit amtliche Prüfungszeugnisse beigebracht werden, sind diese für die Preisfestsetzung maßgebend.

3. Die Prüfungsstelle wird von einem Dipl.-Ingenieur geleitet, dem zwei akademisch gebildete Chemiker zur Seite stehen. Sie arbeitet nach den Grundsätzen des Königlich Material-Prüfungs-Amtes in Berlin-Lichterfelde. Die Beamten sind dort ausgebildet. Es wird ihnen in keinem Falle bekannt gegeben, wem die einzelnen Tuchproben gehören. Die Vorbrücke für die Prüfungsberichte und die Muster werden in der Muster-Kontrollstelle mit Nummern an Stelle der Namen versehen und so der Prüfungsstelle übergeben. Den Prüfungsbeamten ist das Betreten der Räume, in denen der Briefwechsel mit den Meldenden usw. bearbeitet wird, verboten.

4. Nach dem Ergebnis der physikalisch-chemischen Prüfung (Ziffern 2 und 3) werden die Tüche von dem Wollgewerbemeisteramt in Klassen eingeteilt.

5. Die Entscheidung, welche Klassen und Farben von Tüchen jeweils von der Militärbehörde übernommen und welche zur späteren Verwendung zurückgestellt werden, hat die Bekleidungsabteilung des Kriegsministeriums.

Die Bekleidungsabteilung wird nach ihrem Ermeßen unbrauchbare Tüche dem Wollgewerbemeisteramt zur Freigabe bezeichnen.

6. Für die einzelnen Tuchklassen sind von dem Kgl. Preussischen, dem Kgl. Bayerischen, dem Kgl.

Sächsischen und dem Kgl. Württembergischen Kriegsministerium auf Grund der gesetzlichen Höchstpreise für Militärmannschaftstüche Preistabellen festgesetzt worden. Diese Tabellen bilden die endgültige Unterlage für die Festsetzung des Uebernahmepreises im Einzelfalle.

7. Die Muster werden mit den Prüfungszeugnissen und unter Angabe der auf Grund der Prüfung, bezw. des amtlichen Prüfungszeugnisses festgestellten Klassen einer Kommission vorgelegt, die sich jeweils aus einem Offizier des Kriegsministeriums als Vorsitzenden, einem Sachverständigen aus Tuchgroßhandels- und einem aus Fabrikantenkreisen zusammensetzt. Erstere Sachverständige sind von den Handelskammern zu Berlin, München, Leipzig, Stuttgart, letztere von dem Kriegs-Garn- und Tuchverband dem Kriegsministerium zu bezeichnen. Das Wollgewerbemeisteramt wird jeweils zwei von diesen Sachverständigen rechtzeitig zur Teilnahme an den Sitzungen auffordern.

8. Der Prüfungskommission ist nicht bekannt, wessen Tüche sie beurteilt.

Sie hat das Recht, gegebenenfalls Nachprüfungen der Tuchproben vornehmen zu lassen.

Die Kommission setzt an der Hand der Preistabellen (vgl. Ziffer 6) mit Stimmeneinheit den Uebernahmepreis fest. Sie kann gewisse Zuschläge oder Abschläge bestimmen. Durch erstere dürfen jedoch die gesetzlichen Höchstpreise nicht überschritten werden.

Wird in der Kommission eine Einigung über den Preis nicht erzielt, so muß der Vorsitzende die Entscheidung der Bekleidungsabteilung des Kriegsministeriums anrufen, welche alsdann den Preis an Hand der Sachverständigengutachten endgültig festsetzt. Eine Anfechtung der Preisbestimmung ist nicht zulässig.

9. Soweit die Bekleidungsabteilung bestimmte Tüche als zur Uebernahme geeignet bezeichnet hat, gibt das Wollgewerbemeisteramt dem Bekleidungs-Beschaffungs-Amt die Bestände an diesen brauchbar befundenen Tüchen an und fordert es auf, mitzutellen, wann und an welches Kriegs-Bekleidungs-Amt die betreffenden Tüche zu senden sind.

10. Sobald das Bekleidungs-Beschaffungs-Amt das empfangspflichtige Kriegs-Bekleidungs-Amt bezeichnet hat, teilt das Wollgewerbemeisteramt diesem die Entscheidung des Bekleidungs-Beschaffungs-Amtes mit und gibt ihm den Eigentümer, die Menge, Art und Eigenschaften, den Uebernahmepreis und Liefertermin der Tüche an.



11. Zugleich ergeht von dem Wollgewerbemeldeamt an die Eigentümer gemäß § 2 des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. Aug. 1914/17. Dez. 1914 die Aufforderung zur Ueberlassung dieser Tuche an die Militärbehörde und zur umgehenden Uebersendung an das zu bezeichnende Kriegs-Bekleidungs-Amt unter Bekanntgabe der „Lieferungs- und Abnahme-Vorschriften“.

12. Das Kriegs-Bekleidungs-Amt prüft die Tuche nach Eintreffen und benachrichtigt das Wollgewerbemeldeamt von der Annahme oder Zurückweisung der Tuche.

13. Hat das Wollgewerbemeldeamt Kenntnis von der Annahme der Tuche durch das Kriegs-Bekleidungs-Amt erhalten, so teilt es dem Eigentümer der Tuche mit, daß das Eigentum der in Rede stehenden Tuche dem betreffenden Kriegs-Bekleidungs-Amt übertragen wird (Uebernahme).

14. Das Kriegs-Bekleidungs-Amt, welches die Tuche erhält, bezahlt sie spätestens 6 Wochen nach Empfang.

Breslau, den 25. Juni 1915.  
Der stellvertretende Kommandierende General.  
von Bacmeister.